

Fondsdepot

Der nachfolgend genannte Depotinhaber möchte bei der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden "Bank" genannt) ein Fondsdepot zur Vermögensanlage eröffnen.

Kundenangaben des Depotinhabers (im Nachfolgenden "Inhaber" genannt)

[illegible]

Inhaber

Firma/Rechtsform

Straße

Nummer

PLZ

Land

Telefon ¹

E-Mail

Ansprechpartner

Steuerliche Ansässigkeit Inhaber:

in Land

Steuer-IdNr. ²Wirtschafts-IdNr. (sofern vorhanden) ³

Angaben beruhen auf u. g. Unterlagen (bitte Nachweis beifügen)

☐ Auszug HR ☐ Vereinsregister ☐ Gesellschaftsvertrag ☐ sonstige Nachweise

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden "Bank" genannt) führt sämtliche Aufträge des/der Depotinhaber/s als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob der von dem/den Depotinhaber/n beabsichtigte Kauf der Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden "Investmentanteile" genannt) für den/die Depotinhaber angemessen ist/sind, d.h. ob der/die Depotinhaber über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt/verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Kauf der Investmentanteile angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank nicht vor.

Hinweis: Die Verwahrung Ihrer Investmentanteile bei der Bank erfolgt gemäß den "Allgemeine Geschäftsbedingungen" und "Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH" geregelten Grundsätzen. Demgemäß werden Investmentanteile regelmäßig bei einer inländischen Wertpapiersammelbank verwahrt. An den Wertpapieren, die wie zuvor beschrieben verwahrt werden, erhalten Sie als Inhaber (Mit-)Eigentum. Dadurch sind Sie vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung Ihrer Investmentanteile nach Nr. 3 der "Allgemeine Geschäftsbedingungen".

Erstauftrag zur Vertretungsberechtigung mit Unterschriftsprobe/n

Die nachstehend aufgeführte/n Person/en ist/sind berechtigt, den im Depoteröffnungsantrag genannten Inhaber im Zusammenhang mit dem vorhergehend genannten Depot gegenüber der Bank zu vertreten.

Um das o. g. Depot so einfach wie möglich handhaben zu können, erklären wir uns mit folgender Regelung ausdrücklich einverstanden:

Ich/Wir werde/n das Erlöschen oder die Änderung einer der Bank bekannten Vertretungsberechtigung der Bank unverzüglich mitteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsberechtigung in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Bis zum Eingang der Mitteilung gilt die Vertretungsberechtigung gegenüber der Bank in jedem Fall als fortbestehend.

Die Bank ist bei zukünftigen Geschäftsvorfällen nicht verpflichtet, den Registerinhalt zu prüfen. Ein aktueller, amtlich beglaubigter Auszug aus dem Handels-/Vereins-/Genossenschaftsregister des Amtsgerichts ist beigelegt (bei Depots, die auf eine GmbH & Co. KG lauten, sind Handelsregistrauszüge sowohl für die KG als auch für die GmbH erforderlich).

 (siehe letzte Seite)
Pflichtfeld

Inhaber

Firma/Rechtsform

Folgende Person/en ist/sind berechtigt, uns im Zusammenhang mit bestehenden oder zukünftigen Depots zu vertreten; die lt. Register/Satzung oder eines anderen geeigneten Nachweisdokuments zeichnungsberechtigte/n Person/en, ist/sind nur erfasst, sofern auch sie nachfolgend der Bank ihre Vertretungsberechtigung anzeigt/anzeigen:

Name/n, Vorname/n des Vertretungsberechtigten

Name	Vorname/n ⁴

Art der Unterschriftsberechtigung ☐ E ☐ A ☐ B

X

Unterschriftsprobe

Name	Vorname/n ⁴

Art der Unterschriftsberechtigung ☐ E ☐ A ☐ B

X

Unterschriftsprobe

Name	Vorname/n ⁴

Art der Unterschriftsberechtigung ☐ E ☐ A ☐ B

X

Unterschriftsprobe

E = einzeln (allein), A = allgemein (mit jedem anderen Vertretungsberechtigten gemeinsam), B = beschränkt (nur mit einem "A" Vertretungsberechtigten gemeinsam)

 Ort, Datum

X

Unterschrift der lt. Register/Satzung oder anderen geeigneten Nachweisdokumenten zeichnungsberechtigten Person/en, die der Bank die vorstehende Vertretungsberechtigung anzeigt/anzeigen (bei GmbH Geschäftsführer, bei e. V., AG und e.G. Vorstandsmitglieder, bei OHG und KG persönlich haftende Gesellschafter).

Legitimation des/der Vertretungsberechtigten**Angaben des/der Vertretungsberechtigten und steuerliche Ansässigkeit****1. Vertretungsberechtigter**☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ Prof. ☐ Dr.

Name	Vorname/n ⁴

Straße	Nummer

PLZ	Ort	Land

Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland

abw. Geburtsname	Telefon ¹

E-Mail

Steuerliche Ansässigkeit 1. Vertretungsberechtigter☐ Der 1. Vertretungsberechtigte ist nicht in Deutschland ansässig. Hinweis: In diesem Fall sind weitere Angaben nicht möglich.☐ Der 1. Vertretungsberechtigte ist in Deutschland ansässig.Steuer-IdNr. ⁵Wirtschafts-IdNr. (sofern vorhanden) ³
 (siehe letzte Seite)
 Pflichtfeld

Inhaber

Firma/Rechtsform

2. Vertretungsberechtiger

☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ Prof. ☐ Dr.

Name

Vorname/n ⁴

Straße

Nummer

PLZ

Ort

Land

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

Staatsangehörigkeit

abw. Geburtsname

Telefon ¹

E-Mail

Steuerliche Ansässigkeit 2. Vertretungsberechtiger

☐ Der 2. Vertretungsberechtigte ist nicht in Deutschland ansässig. Hinweis: In diesem Fall sind weitere Angaben nicht möglich.

☐ Der 2. Vertretungsberechtigte ist in Deutschland ansässig.
Steuer-IdNr. ⁵Wirtschafts-IdNr. (sofern vorhanden) ³

3. Vertretungsberechtiger

☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ Prof. ☐ Dr.

Name

Vorname/n ⁴

Straße

Nummer

PLZ

Ort

Land

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

Staatsangehörigkeit

abw. Geburtsname

Telefon ¹

E-Mail

Steuerliche Ansässigkeit 3. Vertretungsberechtiger

☐ Der 3. Vertretungsberechtigte ist nicht in Deutschland ansässig. Hinweis: In diesem Fall sind weitere Angaben nicht möglich.

☐ Der 3. Vertretungsberechtigte ist in Deutschland ansässig.
Steuer-IdNr. ⁵Wirtschafts-IdNr. (sofern vorhanden) ³

Hinweis: Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift und ggf. steuerliche Ansässigkeit der jeweiligen vertretungsberechtigten Person/en festzuhalten; sie wird deshalb diese Daten speichern. Die Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung, sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite unter www.fondsdepotbank.de/datenschutz.

C. Angaben zum Geldwäschegesetz/steuerliche Angaben

Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, die letztlich Eigentümer des Inhabers ist oder diesen kontrolliert bzw. auf deren Veranlassung die Geschäftsbeziehung begründet wird. Wirtschaftlich Berechtigter ist insbesondere bei nicht börsennotierten Gesellschaften jede natürliche Person die mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte unmittelbar oder mittelbar hält bzw. kontrolliert; sofern keine derartige Person ermittelt werden kann gilt der gesetzliche Vertreter oder geschäftsführende Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigter. Bei rechtsfähigen Stiftungen oder Treuhand ist wirtschaftlich Berechtigter insbesondere jede natürliche Person, die als Treugeber handelt, Mitglied des Vorstandes der Stiftung ist, als Begünstigte bestimmt worden ist oder auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

Hinweis: Zur Abklärung und Dokumentation des wirtschaftlich Berechtigten bitte das Formular "D0063 – Ergänzung zur Depot-/Kontoeröffnung für Kapital-, Personengesellschaften, Vereine und sonstige Organisationen – Geldwäschegesetz (GwG), Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) und FATCA-USA-Umsetzungsverordnung" ausfüllen und als Anlage mit diesen Depoteröffnungsunterlagen einreichen. Andernfalls behält sich die Bank das Recht vor, das Fondsdepot nicht zu eröffnen.

Hinweis: Dritte, insbesondere mein/unser Berater, sind **nicht** zur Entgegennahme von Bargeld, Schecks, Überweisungen oder sonstigen Vermögenswerten von mir/uns berechtigt; Zahlungen sind nur direkt an die Bank per Überweisung oder Lastschrifteinzug möglich.

Inhaber

Firma/Rechtsform

Ich/Wir erkläre/n, dass die Anlage ausschließlich erfolgt für (bitte nachfolgend kennzeichnen):

- ☐ das Betriebsvermögen eines inländischen Betriebs, der keine Körperschaft/kein sonstiges Steuersubjekt nach § 1 KStG ist (z. B. gewerbliche OHG bzw. KG, e. K., freiberufliche Tätigkeit)
- ☐ das Betriebsvermögen einer Körperschaft/eines sonstigen Steuersubjekts nach § 1 KStG (z. B. GmbH, AG)
- ☐ das Privatvermögen (z.B. GbR, vermögensverwaltender Charakter)

D. Freischaltung für das Fondsbanking und den InfoManager

Fondsbanking

Das Fondsbanking ermöglicht die Einsichtnahme von Depotbeständen, Kontoständen, Spar- und Auszahlplänen, Depotumsätzen und persönlichen Daten über das Internet (Leseberechtigung).

Für die Nutzung des Fondsbanking gelten die in den Eröffnungsunterlagen abgedruckten "Besondere Bedingungen für die Nutzung des Fondsbanking und des InfoManager".

InfoManager

Der InfoManager ist ein elektronisches Postfach, in dem bestimmte Dokumente, die im Rahmen der Depot-/Kontoführung produziert werden (z. B. Depot-/Kontoabrechnung, Ausschüttungsmittelungen, Kosteninformation), zum Download hinterlegt werden. ⁶

Für die Nutzung des InfoManager gelten die in den Eröffnungsunterlagen abgedruckten "Besondere Bedingungen für die Nutzung des Fondsbanking und des InfoManager".

Ich/Wir beauftrage/n die Bank, das mit diesem Antrag neu zu eröffnende Fondsdepot für den InfoManager und das Fondsbanking mit Leseberechtigung freizuschalten.

Über den Eingang neuer Dokumente in meinem/unserem InfoManager wird mich/uns die Bank per E-Mail an die angegebene/n E-Mail-Adresse/n benachrichtigen. Wird bei Angaben des Inhabers nur eine E-Mail-Adresse angegeben, erfolgt der Versand der E-Mail nur an diese E-Mail-Adresse.

Hinweis: Für die Freischaltung des Fondsbanking und des InfoManager erhält/erhalten der/die Inhaber mit der Post seine/ihre Zugangs- sowie Authentifizierungsdaten und mit gesonderter Post eine persönliche Identifikationsnummer (im Nachfolgenden "PIN" genannt) für das/die Depot/s. Zur Änderung der PIN benötigen Sie eine generierte TAN. Bei Gemeinschaftsdepots/-konten erhält jeder Inhaber separate Zugangsdaten.

Hinweis: Für das Fondsbanking sind nur natürliche Personen nutzungsberechtigt. Bitte beantragen Sie die Freischaltung des Vertretungsberechtigten über das Formular D0037AL "Auftrag zur Freischaltung für das Fondsbanking und den InfoManager" und beachten, dass eine Transaktionsberechtigung im Fondsbanking nur für Personen erteilt werden kann, die eine Einzelvertretungsberechtigung ("E") haben.

E. Referenzbankverbindung zur Geschäftsabwicklung/Mandatserteilung Depot

Die u. g. Bankverbindung dient als Referenzbankverbindung für das neu zu eröffnende Depot bei der Bank.

Insbesondere sollen Auszahlungen (z. B. Erlöse aus Verkäufen oder Auflösungen von Investmentvermögen) und eventuelle Steuererstattungen über diese Bankverbindung abgewickelt werden.

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer der Bank: **DE55ZZZ00000261267**

Die Mandatsreferenz wird Ihnen nach Einrichtung des Mandats separat schriftlich mitgeteilt (z. B. bei erstmaligem Einzug einer Lastschrift).

Ich/Wir ermächtige/n die Bank, Geldbeträge von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Bank auf dieses Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Im Rahmen der Erteilung dieses Mandats muss der Inhaber mit dem Girokontoinhaber der Bankverbindung, für welche das vorliegende Mandat erteilt wird, identisch sein. Ich/Wir stelle/n sicher, dass eine SEPA-Basislastschrift von der Bankverbindung erfolgen kann und habe/n keine Sparkonten angeben.

Wichtige Informationen:

- Ich/Wir kann/können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem kontoführenden Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
- Ich/Wir nehmen zur Kenntnis, dass Kaufaufträge per Lastschrift nur bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR je Auftrag ausgeführt werden können. Bei Beträgen über 50.000,00 EUR werde/n ich/wir den Anlagebetrag auf das Einzahlungskonto der Fondsdepot Bank GmbH überweisen.
- Aufträge zu Käufen und Sparplänen per Lastschrift kann ich/können wir nur auf einem gültigen Formular der Fondsdepot Bank GmbH erteilen.
- Mandatserteilung: Das SEPA-Lastschriftmandat verliert seine Gültigkeit, wenn der Zahlungspflichtige oder Zahlungsempfänger dieses schriftlich widerruft bzw. es nach dem letzten Lastschrifteinzug 36 Monate nicht in Anspruch genommen wurde. In diesen Fällen und bei Änderung des Girokontoinhabers ist die Erteilung eines neuen SEPA-Lastschriftmandates erforderlich.

Inhaber

Firma/Rechtsform

Referenzbankverbindung

Girokontoinhaber (Name, Vorname/n)

Kreditinstitut (Name, Ort)

BIC

IBAN

Der Girokontoinhaber muss identisch sein mit dem Inhaber.

- ☐ Ich/Wir beauftrage/n die Bank, das für das neu zu eröffnende Depot jährlich anfallende Depotführungsentgelt und die Portoauslagen von der o. g. Bankverbindung per Lastschrift einzuziehen.

F. Schlusserklärungen**Freiwillige Erklärung zur Weitergabe von Daten****Freiwillige Erklärung zur Übermittlung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gemäß Art. 6, Abs 1a EU-DSGVO**

- ☐ Die Abgabe der Erklärung ist freiwillig und ohne Einfluss auf den Vertrag mit der Bank.
 "Ich/Wir ermächtige/n hiermit die Bank, meinem/unseren Berater/Vermittler sowie die den Berater/Vermittler betreuende Vertriebsorganisation zum Zwecke der Beratung/Vermittlung über die Vermögensanlage in Investmentvermögen sowie zur Provisionsermittlung neben den in diesem Formular enthaltenen/vorgesehenen Daten zudem noch folgende Angaben zu übermitteln: Fondsdepot-Nr., Bankverbindung, Vollmachten, Postadressen, Depotbestände und Depotbewegungen (inkl. der steuerlichen Daten), Daten zum Freistellungsauftrag für Kapitalerträge, Vereinbarungen über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel sowie Änderungen zu den Daten und Angaben. Im Rahmen dieser Ermächtigung entbinde/n ich/wir die Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Die vorstehende Einwilligungserklärung kann/können ich/wir ohne Einfluss auf den Depotvertrag jederzeit widerrufen."
 Nähere Informationen entnehmen Sie der beigefügten Datenschutzerklärung.

Einwilligungserklärung – freiwillige Erklärung zur werblichen Ansprache, Markt- und Meinungsforschung

- ☐ Die Bank arbeitet im Interesse einer umfassenden Beratung/Vermittlung und Betreuung der Inhaber mit ihren Beratern/Vermittlern eng zusammen. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass die Berater/Vermittler – über den Zweck dieses Vertrages hinaus – ganz individuell in allen Fragen zu Finanzdienstleistungen beraten/vermitteln und maßgeschneiderte Angebote zum Zwecke der Werbung und Marktforschung unterbreiten können.

Werbewiderspruchsmöglichkeit

Ich/Wir kann/können der Verarbeitung oder Nutzung meiner/unserer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof.

Verzicht auf Herausgabe von Vergütungszahlungen

Ich/Wir verzichte/n auf meine/unsere, aus sämtlichen Vergütungszahlungen, die in der ex ante-Kosteninformation dargestellt sind, herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der Bank und/oder deren Vertriebspartnern diese heraus zu verlangen. Auf Wunsch kann ich/können wir auch eine Aufstellung der Kosten, die nach den einzelnen Posten aufgegliedert ist, erhalten.

Zurverfügungstellen von Informationen und Unterlagen**Zurverfügungstellen der Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds**

Die Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds habe/n ich/wir erhalten.

Ort, Datum

X

Unterschrift der lt. Register/Satzung oder anderen geeigneten Nachweisdokumenten zeichnungsberechtigten Person/en, die der Bank die vorstehende Vertretungsberechtigung anzeigt/anzeigen (bei GmbH Geschäftsführer, bei e. V., AG und e.G. Vorstandsmitglieder, bei OHG und KG persönlich haftende Gesellschafter).

Preis- und Leistungsverzeichnis, Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsverbindung gelten die "Allgemeine Geschäftsbedingungen" (im Nachfolgenden "AGB" genannt) und "Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH" (im Nachfolgenden "Sonderbedingungen" genannt).

Zudem gelten:

- das "Preis- und Leistungsverzeichnis" in seiner aktuellen Fassung
- der Hinweis "Transparenz schaffen – die Basis für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung - Umgang mit Interessenkonflikten -"

Für die Freischaltung des Fondsbanking und des InfoManager gelten ergänzend und abweichend zu den vorgenannten Bedingungen die "Besondere Bedingungen für die Nutzung des Fondsbanking und des InfoManager".

Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der beigefügten Datenschutzerklärung oder der Webseite unter www.fondsdepotbank.de/datenschutz.

Zudem gilt die beigefügte ex ante-Kosteninformation.

(siehe letzte Seite)
Pflichtfeld

Inhaber

Firma/Rechtsform

Unterschrift/en zum Eröffnungsantrag

Mit meiner/unseren nachfolgenden Unterschrift/en bestätige/n ich/wir die Anträge und Erklärungen in den obigen Buchstaben A. bis F.

Hinweis: Bitte beachten Sie insbesondere Ihre Erklärungen unter Buchstabe F. zur **freiwilligen Erklärung zur Weitergabe von Daten**, zum **Verzicht auf die Herausgabe von Vergütungszahlungen**, zur **Kosteninformation**, zum **Preis- und Leistungsverzeichnis**, zur **Einbeziehung der Geschäftsbedingungen**.

Die Bank behält sich das Recht vor, die Geschäftsverbindung bei unvollständigen/falschen Angaben abzulehnen.

Die nachfolgende/n Unterschrift/en, die gleichzeitig als Unterschriftsprobe/n für den Geschäftsverkehr gilt/gelten, bitten wir genau beizubehalten und nur innerhalb des/der vorgesehenen Feldes/Felder zu leisten.

Ort, Datum

X

Unterschrift der lt. Register/Satzung oder anderen geeigneten Nachweisdokumenten zeichnungsberechtigten Person/en, die der Bank die vorstehende Vertretungsberechtigung anzeigt/anzeigen (bei GmbH Geschäftsführer, bei e. V., AG und e.G. Vorstandsmitglieder, bei OHG und KG persönlich haftende Gesellschafter).

G. Legitimation durch den Berater

Legitimationsdaten

PA: Personalausweis, RP: Reisepass

1. Vertretungsberechtigter

☐ PA ☐ RP

Ausweisnummer	Ausstellungsdatum	ausstellende Behörde	Ablaufdatum Dokument

2. Vertretungsberechtigter

☐ PA ☐ RP

Ausweisnummer	Ausstellungsdatum	ausstellende Behörde	Ablaufdatum Dokument

3. Vertretungsberechtigter

☐ PA ☐ RP

Ausweisnummer	Ausstellungsdatum	ausstellende Behörde	Ablaufdatum Dokument

Das Vorliegen von wirtschaftlich Berechtigten wurde mit dem Kunden abgeklärt. Die Richtigkeit der Legitimationsdaten bzw. die Identität/en des Depotinhabers bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s und – falls anwendbar – des/der Vertretungsberechtigten im Sinne Buchstabe B. und des wirtschaftlich Berechtigten und die Plausibilität der Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit außerhalb Deutschlands wurde/n durch Einsichtnahme in das/die Legitimationsdokument/e geprüft. Das/Die Legitimationsdokument/e lag/en im Original vor und liegen vollständig in heller, gut lesbarer Kopie bei. Die Unterschrift/en wurde/n vor mir geleistet.

Beratername	Berater-Nr.

Ort, Datum

X

Stempel und Unterschrift des Beraters

(siehe letzte Seite)
Pflichtfeld

Inhaber

Firma/Rechtsform

H. Anmerkungen zur Depoteröffnung (ggf. vom Berater auszufüllen)**Fußnotenverzeichnis:**

- ¹⁾ Die Erteilung dieser Auskunft ist freiwillig.
- ²⁾ Die Steuer-Identifikationsnummer wird zwingend bei der Durchführung des Kirchensteuerabzuges benötigt. Des Weiteren ist die Angabe der Steuer-IdNr. unter bestimmten Voraussetzungen im Hinblick auf §13 FKAustG erforderlich, sofern eine steuerliche Ansässigkeit außerhalb Deutschlands vorliegt. Nach §154 Abs. 2a AO ist die Angabe der Steuer-IdNr. auch für steuerliche Ansässigkeit in Deutschland erforderlich. Ist diese nicht im Dokument enthalten, kann das Formular nicht angenommen werden.
- ³⁾ Sofern für Sie als nicht natürliche Person noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben wurde, geben Sie bitte die für die Besteuerung nach dem Einkommen geltende Steuernummer an.
- ⁴⁾ Sämtliche Vornamen gemäß Ausweisdokument.
- ⁵⁾ Nur bei Steueransässigkeit im Inland auszufüllen. Bitte tragen Sie ansonsten ausdrücklich ein, dass Sie Steuerausländer sind.
- ⁶⁾ Soweit gesetzlich vorgegeben, stellen wir Ihnen Informationen in elektronischer Form zur Verfügung. Als Privatkunde im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) haben Sie die Möglichkeit, diese Informationen stattdessen in schriftlicher Form zu erhalten.

Der Auftrag kann nur ausgeführt werden, wenn dieser im Original vorliegt.
(Kein Telefax o. Ä., keine Kopie dieses Formulars.)

Depot-Nr.									
Geldkonto-Nr.									

Nr.	Nr.
Legal Entity Identifier (LEI)	

Bitte zurücksenden an: Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof

Firma/Rechtsform

[illegible]

Geldkonto-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--

Depot-Nr.

b) Darstellung der rechtlichen Struktur des Inhabers einschließlich aller unmittelbaren oder mittelbaren Inhaber:
(Bitte entsprechende Nachweise beifügen - siehe Ziffer V.)

c) Angabe zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten: (Bitte zutreffende Variante auswählen.)

- | | |
|---|--|
| ☐ Mindestens eine natürliche Person hält unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile und/oder | > Legitimation unter Ziffer III. durchführen |
| ☐ mindestens eine natürliche Person kontrolliert unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Stimmrechte. | > Legitimation unter Ziffer III. durchführen |
| ☐ Mindestens eine natürliche Person übt auf vergleichbare Weise zu den vorgenannten Punkten unmittelbar oder mittelbar Kontrolle aus. | > Legitimation unter Ziffer III. durchführen |
| ☐ Keines der Kriterien trifft zu; dann gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners. | > Legitimation unter Ziffer III. durchführen |

☐ eine rechtsfähige Stiftung oder Treuhand bzw. vergleichbare Rechtsform.

a) Darstellung der rechtlichen Struktur des Inhabers:
(Bitte entsprechende Nachweise beifügen - siehe Ziffer V.)

b) Angabe zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten: (Bitte zutreffende Variante auswählen.)

- | | |
|---|--|
| ☐ Jede natürliche Person, die als Treugeber (Settlor), Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor, sofern vorhanden, handelt, | > Legitimation unter Ziffer III. durchführen |
| ☐ jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist, | > Legitimation unter Ziffer III. durchführen |
| ☐ jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist, | > Legitimation unter Ziffer III. durchführen |
| ☐ die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, | > Legitimation unter Ziffer III. durchführen |
| ☐ jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt und | > Legitimation unter Ziffer III. durchführen |
| ☐ jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist. | > Legitimation unter Ziffer III. durchführen |

Pflichtfeld

Inhaber

Firma/Rechtsform

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Geldkonto-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Depot-Nr.

☐ ein Handeln auf Veranlassung.

- a) Darstellung der rechtlichen Struktur des Inhabers:
(Bitte entsprechende Nachweise beifügen - siehe Ziffer V.)

- b) Angabe zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten:

☐ Mindestens eine natürliche Person, auf deren Veranlassung gehandelt wird, liegt vor. Soweit der Inhaber als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung. > Legitimation unter Ziffer III. durchführen

III. Legitimationsprüfung zur Feststellung der Identität aller wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen gemäß Ziffer II.

(Sofern die Person bereits im Bevollmächtigtenverzeichnis des Eröffnungsantrages vollständig legitimiert wurde, genügt die Angabe der persönlichen Daten.)

1. Person

☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ Prof. ☐ Dr.

Name		Vorname/n ¹	
Straße		Nummer	
PLZ	Ort	Land	
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	Staatsangehörigkeit
abw. Geburtsname		Telefon ²	
E-Mail			

Steuerliche Ansässigkeit 1. Person:

in Land	Steuer-IdNr. ³	Wirtschafts-IdNr. (sofern vorhanden) ⁴
zusätzlich in Land	Steuer-IdNr. ³	Wirtschafts-IdNr. (sofern vorhanden) ⁴

2. Person

☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ Prof. ☐ Dr.

Name		Vorname/n ¹	
Straße		Nummer	
PLZ	Ort	Land	
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	Staatsangehörigkeit
abw. Geburtsname		Telefon ²	
E-Mail			

Pflichtfeld

Inhaber

Firma/Rechtsform

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geldkonto-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Depot-Nr.

Steuerliche Ansässigkeit 2. Person:

in Land	Steuer-IdNr. ³	Wirtschafts-IdNr. (sofern vorhanden) ⁴
zusätzlich in Land	Steuer-IdNr. ³	Wirtschafts-IdNr. (sofern vorhanden) ⁴

3. Person
☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ Prof. ☐ Dr.

Name	Vorname/n ¹
Straße	Nummer
PLZ	Ort
	Land
Geburtsdatum	Geburtsort
	Geburtsland
	Staatsangehörigkeit
abw. Geburtsname	Telefon ²
E-Mail	

Steuerliche Ansässigkeit 3. Person:

in Land	Steuer-IdNr. ³	Wirtschafts-IdNr. (sofern vorhanden) ⁴
zusätzlich in Land	Steuer-IdNr. ³	Wirtschafts-IdNr. (sofern vorhanden) ⁴

4. Person
☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers ☐ Prof. ☐ Dr.

Name	Vorname/n ¹
Straße	Nummer
PLZ	Ort
	Land
Geburtsdatum	Geburtsort
	Geburtsland
	Staatsangehörigkeit
abw. Geburtsname	Telefon ²
E-Mail	

Steuerliche Ansässigkeit 4. Person:

in Land	Steuer-IdNr. ³	Wirtschafts-IdNr. (sofern vorhanden) ⁴
zusätzlich in Land	Steuer-IdNr. ³	Wirtschafts-IdNr. (sofern vorhanden) ⁴

IV. Angaben zum FATCA-Status

Bitte aus den folgenden drei Varianten die zutreffende Variante auswählen.

1. ☐ Bei dem Inhaber handelt es sich um ein Finanzinstitut (ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft im Sinne der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung):

Bitte den FATCA-Status des Inhabers eintragen:

--

Bitte die internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (GIIN) eintragen oder eine geeignete Plausibilisierung des FATCA-Status beifügen (z. B. US-Steuerformular W-8BEN-E):

--

Inhaber

Firma/Rechtsform

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geldkonto-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Depot-Nr.

2. ☐ Bei dem Inhaber handelt es sich um ein aktiv tätiges Unternehmen, dessen Bruttoeinkünfte im vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahr zu mehr als 50 % aus der Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen stammen.

oder

Die Aktien des Inhabers oder eines mit dem Inhaber verbundenen Unternehmens werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt (bitte ISIN unter V. angeben). Dies betrifft insbesondere AG, KGaA, o. Ä.

oder

Bei dem Inhaber handelt es sich um eine nach §§ 51 ff. Abgabenordnung anerkannt gemeinnützige und steuerbegünstigte Körperschaft.

3. ☐ Bei dem Inhaber handelt es sich um einen sonstigen Rechtsträger (weder 1. noch 2.): Bitte die Angaben zu den unter III. genannten wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen ergänzen.

V. Bereits vorgelegte Nachweise zur Plausibilisierung der Kriterien:

Bitte beachten: Je nach rechtlicher Ausgestaltung kann die Einreichung zahlreicher Nachweise nötig sein. Diese bitte im Original bzw. in original bestätigter heller, gut lesbarer Kopie einreichen.

- | | | |
|--|---|----------------------------------|
| ☐ Handelsregisterauszug | ☐ Stimmrechtskontrollvertrag | ☐ Satzung |
| ☐ Vereinsregisterauszug | ☐ Auszug Genossenschaftsregister | ☐ _____ |
| ☐ Formular W-8BEN-E | ☐ Gesellschaftsvertrag | ☐ _____ |

Börsennotierte Gesellschaften müssen die ISIN ihres Unternehmens angeben:

ISIN

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift und ggf. steuerliche Ansässigkeit aller wirtschaftlich Berechtigten gemäß Ziffer II festzuhalten; sie wird deshalb diese Daten speichern. Die Vorschriften der Europäischen Datenschutzgrundverordnung, sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite unter www.fondsdepotbank.de/datenschutz.

C. Unterschrift/en

Die vorstehenden Angaben treffen zu. Veränderungen werde/n ich/wir der Bank unverzüglich mitteilen.

Ort, Datum

X

Unterschrift der lt. Register/Satzung eingetragenen vertretungsberechtigten Person/en (bei GmbH Geschäftsführer, bei e. V., AG und e. G. Vorstandsmitglieder, bei OHG und KG persönlich haftenden Gesellschafter)

Inhaber

Firma/Rechtsform

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Geldkonto-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Depot-Nr.

Legitimationsdaten

PA: Personalausweis, RP: Reisepass

1. Person☐ PA ☐ RP

Ausweisnummer	Ausstellungsdatum	ausstellende Behörde	Ablaufdatum Dokument

2. Person☐ PA ☐ RP

Ausweisnummer	Ausstellungsdatum	ausstellende Behörde	Ablaufdatum Dokument

3. Person☐ PA ☐ RP

Ausweisnummer	Ausstellungsdatum	ausstellende Behörde	Ablaufdatum Dokument

4. Person☐ PA ☐ RP

Ausweisnummer	Ausstellungsdatum	ausstellende Behörde	Ablaufdatum Dokument

Die Richtigkeit der Legitimationsdaten bzw. die Identität/en der oben aufgeführten Person/en wurde/n durch Einsichtnahme in das/die Legitimationsdokument/e geprüft. Das/Die Legitimationsdokument/e lag/en im Original vor. Die Unterschrift/en wurde/n vor mir geleistet. Sämtliche Legitimationsdokumente liegen vollständig in heller, gut lesbarer Kopie bei.

Ort, Datum

XStempel und Unterschrift des Beraters oder einer sonstigen, zur Vornahme einer Legitimationsprüfung berechtigten Person ⁵**Fußnotenverzeichnis:**¹⁾ Sämtliche Vornamen gemäß Ausweisdokument.²⁾ Die Erteilung dieser Auskunft ist freiwillig.³⁾ Die Steuer-Identifikationsnummer wird zwingend bei der Durchführung des Kirchensteuerabzuges benötigt. Des Weiteren ist die Angabe der Steuer-IdNr. unter bestimmten Voraussetzungen im Hinblick auf §13 FKAustG erforderlich, sofern eine steuerliche Ansässigkeit außerhalb Deutschlands vorliegt. Nach §154 Abs. 2a AO ist die Angabe der Steuer-IdNr. auch für steuerliche Ansässigkeit in Deutschland erforderlich. Ist diese nicht im Dokument enthalten, kann das Formular nicht angenommen werden.⁴⁾ Sofern für Sie als nicht natürliche Person noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben wurde, geben Sie bitte die für die Besteuerung nach dem Einkommen geltende Steuernummer an.⁵⁾ In diesem Sinne sind neben Ihrem Berater berechtigt: Notare, Rechtsanwälte und Kreditinstitute.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Januar 2023)

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

1.2 Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist

und

- (bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt,

wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu

erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

10.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

10.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdienstleistungsvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

11.5 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

12.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Soweit der Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

12.3 Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

12.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.5 Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat

¹Bankarbeitstage sind alle Werkstage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

²International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

12.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsverdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsverdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsverdienstverträgen (z.B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

14.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

15.1 Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

15.2 Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

15.3 Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

15.4 Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

17.1 Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsverdienstvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

19.6 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20. Schutz der Einlagen

Information über die Einlagensicherung

20.1 Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

20.2 Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

20.3 Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechts-

fähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

- (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a) (ii), (b) (ii) und (c) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schulscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schultiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

20.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

20.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Beschwerdemöglichkeiten/ Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (Stand 1. Januar 2024)

(im Nachfolgenden „Sonderbedingungen“ genannt)

Ergänzende Grundregeln

1. Ergänzung zu Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) ergänzen die Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Nachfolgenden „AGB“ genannt).

2. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Bank wird aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Telefongespräche und die elektronische Kommunikation mit dem Kunden aufzeichnen. Eine Kopie dieser Aufzeichnungen über die Gespräche und die elektronische Kommunikation mit dem Kunden stehen dem Kunden auf Anfrage über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zur Verfügung.

3. Gemeinschaftskonten bzw. Gemeinschaftsdepots

3.1 Verfügungsberechtigung

Bei Gemeinschaftskonten/-depots ist jeder Konto-/Depotinhaber berechtigt, ohne Mitwirkung der anderen Konto-/Depotinhaber zu verfügen („Oder-Konto“ bzw. „Oder-Depot“) und zu Lasten der Konten/Depots alle mit der Konto-/Depotführung in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.

a.) Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Konto-/Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen Konto-/Depotinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über einen Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

b.) Auflösung der Konten/Depots

Eine Auflösung der Konten/Depots kann nur durch alle Konto-/Depotinhaber gemeinschaftlich erfolgen (zur Ausnahme für den Todesfall siehe Ziffer 3.5 dieser Sonderbedingungen).

3.2 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Konto-/Depotinhaber als Gesamtschuldner, d.h. die Bank kann von jedem einzelnen Konto-/Depotinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

3.3 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Konto-/Depotinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Konto-/Depotinhabers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Konto-/Depotinhaber nur noch gemeinsam über die Konten/Depots verfügen.

3.4 Konto- und Depotmitteilungen

Alle Abrechnungen und sonstige Mitteilungen, mit Ausnahme von Konto-/Depotkündigungen, werden dem im Konto-/Depoteröffnungsantrag zuerst bezeichneten Konto-/Depotinhaber zugesandt, es sei denn, dass mit gesonderter Erklärung verlangt wird, jedem Konto-/Depotinhaber alle Mitteilungen zuzusenden; Steuerbescheinigungen können nur einfach versandt werden. Konto-/Depotkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Konto-/Depotinhaber zugeleitet.

3.5 Regelungen für den Todesfall eines Konto-/Depotinhabers

Nach dem Tod eines Konto-/Depotinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Konto-/Depotinhaber/s unverändert bestehen. Jedoch kann/können der/die überlebende/n Konto-/Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto bzw. Depot auflösen oder auf seinen/ihren Namen umschreiben lassen, sofern nicht der Bank vor Auflösung bzw. Umschreibung ein diesbezüglicher Widerruf der Erben zugegangen ist. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto bzw. Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines überlebenden Konto-/Depotinhabers, so können sämtliche überlebende Konto-/Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Konto bzw. Depot verfügen.

4. Depotabrechnungen, Jahressteuerbescheinigung

4.1 Depotabrechnungen

Die Bank versendet an den Kunden unverzüglich nach Ausführung eines Auftrages über jede Veränderung des Depotbestandes eine Depotabrechnung. Bei Veränderungen des Depotbestandes aufgrund von Sparplänen bzw. Sparverträgen wird nur alle sechs Monate eine Depotabrechnung übersandt, es sei denn, es werden die in § 24 Absatz 3 Depotgesetz vorgesehenen Höchstbeträge überschritten. Mindestens einmal im Kalenderjahr erhält jeder Kunde eine Depotübersicht. Soweit Depotabrechnungen über Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, unterschreibt die Bank diese grundsätzlich nicht.

4.2 Jahressteuerbescheinigung

Die Bank wird für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung erteilen.

5. Realisierung fälliger Aufwendungen und Entgelte

Fällige Aufwendungen und Entgelte wird die Bank durch Verkauf von Wertpapieren ausgleichen. Soweit der Anteilbestand im Wertpapierdepot für die Begleichung der fälligen Aufwendungen und Entgelte nicht oder teilweise nicht ausreichend oder unzureichend ist, ist die Bank berechtigt, die nicht ausgeglichenen fälligen Aufwendungen und Entgelte von der durch den Kunden zuvor angegebenen Referenzbankverbindung einzuziehen, sofern hierfür ein/e gültige/s Einzugsermächtigung/Mandat vorliegt. Der Kunde ist berechtigt, bei der Bank den Ausgleich des Depotführungsentgeltes und der Portoauflagen an Stelle durch Verkauf von Wertpapieren durch Lastschriftinzug

in Verbindung mit Erteilung einer/eines Einzugsermächtigung/Mandats zu beauftragen. Im Falle einer Rücklastschrift oder des Widerrufs der/des Einzugsermächtigung/Mandats werden die fälligen und künftigen Depotführungsentgelte und Portoauflagen durch Verkauf von Wertpapieren ausgeglichen. Sollte die vorangehend beschriebene Realisierung fälliger Aufwendungen und Entgelte nicht möglich sein, wird die Bank die fälligen Aufwendungen und Entgelte in Rechnung stellen.

6. Aufrechnung

Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung kann die Bank mit Ertragsausschüttungen verrechnen und von Ein- und Auszahlungen abziehen.

Kündigung

7. Kündigung

7.1 Abwicklung nach Kündigung eines Depotvertrages durch Kunden

Sofern keine anderslautende Weisung vom Kunden erteilt wurde, werden nach dem Wirksamwerden der Kündigung gemäß Ziffer 18 der AGB eines Depotvertrages die in dem Depot verbuchten Anteile oder Aktien an Investmentvermögen verkauft und der Erlös an den Kunden ausgekehrt.

8. Teilkündigungsrechte der Bank/Löschung von Depots

8.1 Teilkündigung des Depotvertrages

Die Bank kann den Depotvertrag jederzeit unter Einhaltung der unter Ziffer 19.1 der AGB genannten Frist auch bezüglich nur einzelner im Depot verwahrter Anteile oder Aktien an Investmentvermögen kündigen, wenn diese Anteile oder Aktien an Investmentvermögen von der Bank nicht oder nicht mehr angeboten werden. Ein entsprechendes Teilkündigungsrecht der Bank besteht auch hinsichtlich solcher Anteile oder Aktien an Investmentvermögen, an dem sich gemäß § 10 Absatz (1) Investmentsteuergesetz (im Nachfolgenden „InvStG“ genannt) nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) InvStG bzw. gemäß § 10 Absatz (2) InvStG nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) oder (2) beteiligen dürfen, wenn in der Person des Anlegers die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 10 InvStG nicht oder nicht mehr vorliegen.

Dem steht der Fall gleich, dass der Anleger den gemäß § 10 Absatz (4) InvStG erforderlichen Nachweis nicht erbracht oder dies nach Aufforderung durch die Bank nicht binnen angemessener Frist nachgeholt hat. Der Nachweis ist erbracht, wenn er bei der Bank zur Weiterleitung an das Investmentvermögen eingereicht wird. In diesen Fällen ist die Bank nach Wirksamwerden der Teilkündigung berechtigt, die gekündigten Anteile oder Aktien an Investmentvermögen zu verkaufen. Erteilt der Kunde keine Weisung oder liegt der Bank keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auskehrung des Verkaufserlöses vor, wird der Verkaufserlös auf einem bei der Bank für den Kunden geführten Geldkonto gutgeschrieben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, wendet sich die Bank an den Kunden und fordert eine Weisung zur Art der Auskehrung an.

8.2 Abwicklung nach Kündigung eines Depotvertrages

Für die Abwicklung nach Kündigung eines Depotvertrages gilt Ziffer 7 dieser Sonderbedingungen entsprechend.

8.3 Löschung von Depots

Ferner kann die Bank ein Depot ohne weitere Mitteilung an den Kunden löschen, sofern es innerhalb von zwölf Monaten hinweg durchgängig keinen Bestand aufgewiesen hat.

Depotführung

9. Einschränkung des Geschäftsgegenstands

Gegenstand der Depotführung ist die Verwahrung und Verwaltung von Anteilen oder Aktien an inländischen und ausländischen Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt). Andere Wertpapiere werden von der Bank weder verwahrt noch verwaltet.

10. Reines Ausführungsgeschäft/Ausschluss der Beratung/ Zurverfügungstellen von Verkaufsunterlagen

10.1 Reines Ausführungsgeschäft

Die Bank führt sämtliche Aufträge des Kunden als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die vom Kunden erworbenen Investmentanteile angemessen für den Kunden sind, d.h. ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Investmentanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank nicht vor.

10.2 Ausschluss der Beratung

Die Bank wird den Kunden beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Investmentanteilen nicht beraten. Der Kunde wird Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Investmentanteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung durch einen Finanzberater erteilen oder auf jegliche Beratung verzichten. Insoweit ist eine Haftung der Bank aus unterlassener Beratung für einen eventuell entstandenen Anlageschaden, insbesondere für Kursverluste bei den in einem Investmentvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, ausgeschlossen.

10.3 Zurverfügungstellen von Verkaufsunterlagen/gesetzlich erforderliche Informationen

Die Bank und/oder der Finanzberater des Kunden stellen dem Kunden für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die gesetzlich erforderlichen Informationen (z. B. Kosteninformationen) sowie die Verkaufsunterlagen (z. B. aktuelle Basisinformationsblätter, aktuelle Verkaufsprospekte und aktueller Jahres- bzw. Halbjahresbericht) rechtzeitig kostenlos zur Verfügung.

Ausführung von Depotaufträgen

11. Kauf- und Verkaufsaufträge

11.1 Beschränkung auf von der Bank angebotene Investmentanteile

Die Bank nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf ausschließlich von Investmentanteilen von Investmentvermögen entgegen. Diese Investmentanteile müssen darüber hinaus von der Bank zum Kauf angeboten werden. Eine Übersicht der von der Bank vertriebenen Investmentvermögen ist bei der Bank erhältlich. Die Bank kann die Annahme von Aufträgen sowie die Ausführung von Aufträgen davon abhängig machen, dass der Kunde bestimmte Erklärungen abgibt und Nachweise einreicht und diese ggf. auch auf Verlangen der Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z. B. beim Erwerb von US-amerikanischen Investmentanteilen). Nachweis im Sinne der vorgenannten Regelung ist insbesondere der Nachweis der Steuerbefreiung gemäß § 10 Abs. (4) InvStG zur Weiterleitung an das Investmentvermögen durch die Bank.

11.2 Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Dritten zur Ausführung eines Kaufs oder Verkaufs

Die Bank führt Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen im In- und Ausland aus. Hierzu schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Investmentanteile ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt eine dritte Person, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Eine Ausführung von Aufträgen zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze findet nicht statt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine Auftragsausführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall für ihn günstiger sein kann. Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilbruchteil in drei Dezimalstellen nach dem Komma gut. Die Regelungen zum Netting bleiben unberührt.

11.3 Preis des Ausführungsgeschäfts

Bei einem Kauf von Investmentanteilen rechnet die Bank gegenüber dem Kunden den Ausgabepreis der Investmentanteile ab. Dieser setzt sich aus dem Netto-Inventarwert (NAV) bzw. - im Falle der Anwendung des Swing Pricing - dem modifizierten Netto-Inventarwert zuzüglich eines von der Bank erhobenen Ausgabeaufschlags, dessen Höhe sich an dem maximalen Ausgabeaufschlag orientiert, der im jeweiligen Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft genannt wird, zusammen. Bei einem Verkauf von Investmentanteilen rechnet die Bank gegenüber dem Kunden den Rücknahmepreis ab. Dieser besteht aus dem Netto-Inventarwert (NAV) bzw. - im Falle der Anwendung des Swing Pricing - dem modifizierten Netto-Inventarwert abzüglich des Rücknahmeabschlages oder eines sonstigen Rücknahmeentgeltes (z. B. Rücknahmegebühr, Verwässerungsausgleich) bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentvermögens genannten maximalen Rücknahmeabschlages bzw. des sonstigen Rücknahmeentgeltes. Der vom Kunden zu zahlende Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag steht der Bank für die Ausführung von Kommissionsgeschäften bei Käufen bzw. Verkäufen von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen zu. Die Regelungen zum Netting bleiben unberührt.

11.4 Bearbeitung/Wertermittlungstag

Eingehende Verkaufs- oder Kaufaufträge werden von der Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der Bank folgenden Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Weitergabe des Auftrags an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, zur Ausführung zu verstehen. Aufgrund dieser Ordermodalitäten kann die Bank dem Kunden zum Zeitpunkt der Auftragserteilung keinen festen Preistag, keine feste Zuordnung zu einer bestimmten Handelszeit eines Investmentvermögens und keinen festen Abrechnungspreis zusagen. Der Kunde kann die beschriebene Durchführung der Bearbeitung auch im Voraus zu einem bestimmten Termin beauftragen.

Eine solche Bearbeitung wird die Bank nicht unverzüglich, sondern erst an diesem Termin vornehmen.

Aufträge des Kunden an die Bank mit dem Inhalt, die Weitergabe so zeitig zu veranlassen, dass die Ausführung durch die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten zu einem bestimmten Termin erfolgt, wird die Bank nicht entgegennehmen. Bestehen Zweifel, ob ein Kunde eine Bearbeitung durch die Bank im Voraus zu einem bestimmten Termin oder eine so zeitige Weitergabe wünscht, dass die Ausführung durch die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten zu einem bestimmten Termin erfolgt, ist die Bank berechtigt, den Auftrag im Sinne einer Bearbeitung durch die Bank im Voraus zu einem bestimmten Termin auszulegen. Maßgebend für den Preis des Ausführungsgeschäfts ist der Wertermittlungstag, zu welchem die jeweilige Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank/Clearing-Bank den Auftrag abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Ausführungspreis liegen somit nicht im Einflussbereich der Bank. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich informieren. Die Regelungen zum Netting bleiben unberührt.

11.5 Netting

Kauforders von Kunden und Verkaufsaufträgen derselben und anderer Kunden stehen in einem Verhältnis der Gegenläufigkeit. Gegenläufige Kauf- und Verkaufsaufträge können von der Bank zusammengefasst werden und die in Folge ermittelte Nettoposition im Wege des Kommissionsgeschäfts an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, weitergeleitet werden (Netting). Die Zusammenlegung kann für einen Einzelfall nachteilig sein. Die Bank wird Aufträge nur zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist. Soweit sie nicht als Nettoposition weitergeleitet werden, führt die Bank die zusammengefassten gegenläufigen Kauf- und Verkaufsaufträge jeweils für sich als Kommissionär durch Selbsttritt aus, ohne dass es einer ausdrücklichen Anzeige gemäß § 405 des Handelsgesetzbuches bedarf. Unter Bearbeitung ist im Falle des Selbsttritts dessen Ausübung durch Eingabe derjenigen Kauf- oder Verkaufsaufträge ins Kontoführungssystem der

Bank zu verstehen, die mit einer gegenläufigen Verkaufs- oder Kauforder eine Verrechnungseinheit bildet, indem sie ihr als nächstes zeitlich nachfolgt, sofern die vorangegangene Order nicht ihrerseits bereits Teil einer Verrechnungseinheit ist. Die Eingabe ins Kontoführungssystem ist hinsichtlich der jeweils die Verrechnungseinheit bildenden Kauf- bzw. Verkaufsaufträge als eine Bestätigung der Willenserklärung gemäß § 151 BGB zum Selbsttritt anzusehen. Im Falle des Selbsttritts bestimmt sich der Kauf- bzw. Verkaufspreis entsprechend dem Preis des Ausführungsgeschäfts und dem Ausführungszeitpunkt im Sinne der vorgenannten Vorschriften, die gelten würden, wenn die Kauf- bzw. Verkaufsaufträge als Teil einer Nettoposition an die Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, weitergeleitet würden. Die vorgenannten Regelungen betreffend die Beauftragung der Bank durch den Kunden zur Bearbeitung im Voraus zu einem bestimmten Termin bzw. zur so zeitigen Veranlassung der Weitergabe, dass die Ausführung durch die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten zu einem bestimmten Termin erfolgt, gelten entsprechend.

11.6 Währung von Ein- und Auszahlungen/Umtausch von Währungen

Zahlungen des Kunden an die Bank und Zahlungen der Bank an den Kunden haben stets in EURO zu erfolgen. Zahlungen, die in einer anderen Währung als EURO erfolgen, werden von der Bank zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in EURO umgerechnet. Beauftragt der Kunde die Bank zum Erwerb von Investmentanteilen eines Investmentvermögens, der in einer anderen Währung als EURO geführt wird, so ist die Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden angeschafften EURO-Betrag zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die jeweilige Währung umzurechnen.

12. Tauschaufträge

Aufträge zum Tausch von Investmentanteilen wird die Bank als Verkaufsauftrag mit nachfolgendem separaten Kaufauftrag behandeln.

Der Kaufauftrag wird hierbei jedoch erst ausgeführt, sobald der Verkaufsauftrag abgewickelt und abgerechnet ist. Bei Betragstauschen kann eine zeitgleiche Abwicklung erfolgen.

13. Übertragung/ Ein- und Auslieferung von Investmentanteilen

13.1 Allgemeine Regelung

Ein Auftrag zur Übertragung von Investmentanteilen zu einem anderen Institut kann von der Bank nur hinsichtlich ganzer Investmentanteile ausgeführt werden. Verbleibende Anteilbruchteile werden von der Bank zu Gunsten des Kunden verkauft. Die Ein- und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

13.2 Investmentvermögen gem. § 10 InvStG

Ein Auftrag zur Übertragung von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, an dem sich gemäß § 10 Absatz (1) InvStG nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) InvStG bzw. gemäß § 10 Absatz (2) InvStG nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) oder (2) beteiligen dürfen, ist erst möglich, sobald der Anleger der Bank eine Bescheinigung vorgelegt hat, aus der sich die Zustimmung des Investmentvermögens zur Übertragung ergibt. Übertragung im Sinne dieses Absatzes meint die Übertragung von einem Anleger auf einen anderen, unabhängig davon, ob sie zu einem anderen Institut als der Bank erfolgt. Mit der Einreichung der Bestätigung erklärt der Anleger zugleich, dass die Bank berechtigt ist, diese an das andere Institut weiterzuleiten.

Erfüllung der Investmentanteilgeschäfte

14. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Investmentgeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

15. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland wird die Bank dem Kunden, sofern Investmentanteile zur Girosammelverwahrung bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zugelassen sind, ausschließlich Miteigentum an diesem Sammelbestand als Girosammeldepotgutschrift verschaffen. Soweit die Anteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an den Anteilen verschafft. Diese Anteile verwahrt die Gesellschaft für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und denen Dritter (Streifbandverwahrung).

16. Anschaffung im Ausland

16.1 Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Investmentanteile im Ausland an, indem sie Kaufaufträge über in- oder ausländische Investmentanteile im Ausland ausführt.

16.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Investmentanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung der Investmentanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

16.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Investmentanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

16.4 Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahren Investmentanteilen derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen

Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

16.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Ziffer 16.4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Dienstleistungen im Rahmen der Depotführung

17. Wiederanlage von Ausschüttungen/Barausschüttung

17.1 Wiederanlage von Ausschüttungen

Ausschüttungen des Investmentfonds nach § 2 Absatz (11) InvStG werden – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – wie Einzahlungen des Kunden behandelt; sie werden automatisch in Investmentanteilen des betreffenden Investmentvermögens wieder angelegt, soweit dies der Bank möglich ist. Die Wiederanlage erfolgt, sobald die Bank die entsprechende Zahlung erhalten hat, zum nächstmöglichen Wertermittlungstag, sofern die Bank hierzu berechtigt ist, ohne Ausgabeaufschlag. Die Regelung zur Behandlung von Ausschüttungen bei Abwicklung eines Investmentvermögens bleibt unberührt.

17.2 Barausschüttung

Der Kunde kann den Auftrag erteilen, sämtliche Ausschüttungsbeträge automatisch auszusahlen. Die Auszahlung erfolgt, sobald die Bank die entsprechende Zahlung erhalten hat. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf diejenige Referenzbankverbindung, die bei der Depotöffnung angegeben wurde, hat der Kunde später eine andere Referenzbankverbindung angegeben, auf diese. Ein Auftrag zur automatischen Auszahlung von Ausschüttungsbeträgen wird seitens der Bank nicht angenommen, falls eine solche Referenzbankverbindung nicht vorliegt und der Kunde auch keine Referenzbankverbindung für die Auszahlung benennt.

17.3 Ausschüttungen bei Verschmelzungen

Wird ein Investmentvermögen in Einklang mit den gesetzlichen Regelungen auf ein anderes Investmentvermögen (im Nachfolgenden „aufnehmendes Investmentvermögen“ genannt) verschmolzen, werden in diesem Zusammenhang ggf. erfolgende Ausschüttungen in Anteilen bzw. Anteilbruchteilen des aufnehmenden Investmentvermögens angelegt, sofern keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

17.4 Ausschüttungen bei Abwicklung eines Investmentvermögens

Auch unabhängig davon, ob ein Kunde einen entsprechenden Auftrag erteilt hat, werden sämtliche Ausschüttungserträge automatisch ausgezahlt, wenn es sich um Ausschüttungen eines Investmentvermögens während dessen Abwicklung handelt. Erteilt der Kunde keine Weisung oder liegt der Bank keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auszahlung der Ausschüttungserträge vor, werden die Ausschüttungen auf ein bei der Bank für den Kunden geführtes Geldkonto gutgeschrieben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, wendet sich die Bank an den Kunden und fordert eine Weisung zur Art der Auskehrung an. Unabhängig davon, ob und in welchem Umfang in den Ausschüttungen des Investmentvermögens neben steuerfreien Kapitalrückzahlungen auch steuerpflichtige Erträge enthalten sind, ist die Bank zunächst berechtigt, auf jede Ausschüttung während eines Kalenderjahres Kapitalertragsteuer einzubehalten. Die Bank hat aber in angemessener Zeit nach Ablauf eines Kalenderjahres zu ermitteln, in welchem Umfang die Ausschüttungen steuerfreie Kapitalrückzahlungen enthalten und dem Kunden die darauf entfallende Kapitalertragsteuer zu erstatten.

18. Auflösung und Verschmelzung von Investmentvermögen/Änderung der Fondseinklassifizierung

18.1 Auflösung von Investmentvermögen/Auskehrung des Liquidationserlöses/Auszahlplan

Wird ein Investmentvermögen, dessen Investmentanteile im Depot des Kunden verwahrt werden, wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen aufgelöst, so wird die Bank, wenn keine gegenteilige Weisung des Kunden oder keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auskehrung vorliegt, den auf die verwahrten Investmentanteile entfallenden und einzuziehenden Liquidationserlös einem bei der Bank für den Kunden geführten Geldkonto gutschreiben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, wendet sich die Bank an den Kunden und fordert eine Weisung zur Art der Auskehrung an. Auszahlpläne werden nach Einstellung der Anteilrücknahme beendet.

18.2 Fortsetzung von Spar- und Auszahlplänen bei Verschmelzung von Investmentvermögen bei fehlender Weisung

Hat der Kunde einen Sparplan zu Gunsten eines Investmentvermögens eingerichtet, das im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen wird, so wird die Bank die künftigen Sparraten in Anteilen des aufnehmenden Investmentvermögens anlegen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt. Hat der Kunde einen Auszahlplan für ein Investmentvermögen vereinbart, das im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen wird, so wird die Bank die künftigen Auszahlungen aus dem Anteilbestand an dem aufnehmenden Investmentvermögen erbringen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

Die Regelung der Ziffer 18.2 gilt nur, sofern das aufnehmende Investmentvermögen in der Bundesrepublik Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist. Die Regelungen der Ziffern 18.3 und 18.4 bleiben unberührt.

18.3 Beendigung von Spar- und Auszahlplänen bei Verschmelzung von Investmentvermögen zu Spezial-Investmentfonds

Erfolgt in den Fällen der Ziffer 18.2 die Verschmelzung zu einem Investmentvermögen im Sinne von §§ 25 ff. InvStG (Spezial-Investmentfonds), ist die Bank hinsichtlich der fortan im Depot verwahrten Anteile oder Aktien am Spezial-Investmentfonds zur Teilkündigung im Sinne von Ziffer 8 dieser Sonderbedingungen berechtigt. Eingerichtete Spar- und Auszahlpläne sind mit Wirksamwerden der Verschmelzung als widerrufen anzusehen.

18.4 Beendigung von Spar- und Auszahlplänen bei Verschmelzung zu Investmentvermögen im Sinne von § 10 InvStG (Investmentfonds oder Anteilsklassen für steuerbegünstigte Anleger)

Im Falle einer Verschmelzung zu Investmentvermögen, an dem sich gemäß § 10 Absatz (1) InvStG nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) InvStG bzw. gemäß § 10 Absatz (2) InvStG nur steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz (1) oder (2) beteiligen dürfen, ist die Bank berechtigt, einen Depotvertrag unter den Voraussetzungen der Ziffer 8 dieser Sonderbedingungen hinsichtlich im Depot verwahrter Anteile oder Aktien an ebendiesem Investmentvermögen teilzukündigen. Die Bank ist berechtigt, einen ihr in der Vergangenheit zum Zwecke der Weiterleitung an eines der miteinander verschmelzenden Investmentvermögen eingereichten Nachweis gemäß § 10 Absatz (4) InvStG an dasjenige Investmentvermögen, auf welches verschmolzen wird, weiterzuleiten. In diesem Fall wird sie eingerichtete Spar- und Auszahlpläne gemäß Ziffer 18.2 fortsetzen. Ansonsten ist mit Wirksamwerden der Verschmelzung der eingerichtete Spar- bzw. Auszahlplan als widerrufen anzusehen.

18.5 Fortsetzung von Spar- und Auszahlplänen bei Änderung der Fondseinklassifizierung

Hat der Kunde einen Sparplan zu Gunsten eines Investmentvermögens eingerichtet, das bislang der Fondskategorie Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds unterfiel, infolge einer Änderung der Anlagebedingungen nunmehr aber einer anderen dieser Fondskategorien, so wird die Bank die künftigen Sparraten weiterhin in Anteilen dieses Investmentvermögens anlegen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

Hat der Kunde einen Auszahlplan für ein Investmentvermögen vereinbart, das bislang der Fondskategorie Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds unterfiel, infolge einer Änderung der Anlagebedingungen nunmehr aber einer anderen dieser Fondskategorien, so wird die Bank die künftigen Auszahlungen aus dem Anteilsbestand dieses Investmentvermögens erbringen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

Die Ziffern 18.2 bis 18.4 bleiben unberührt.

19. Erläuterungen zur Verwahrung von Wertpapieren

Die Bank führt Depots für Kunden, in denen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen – eine bestimmte Art von Wertpapieren – verwahrt und verwaltet werden. Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den AGB und dieser Sonderbedingungen. Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei einer Kapitalanlagegesellschaft, einem Kreditinstitut oder einer deutschen Wertpapiersammelbank (z. B. Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die jeweiligen Wertpapiere verwahrt werden, teilt die Bank auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wie zuvor beschrieben verwahrt werden, erhält der Kunde Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Ziffer 16.3 der Sonderbedingungen). Dadurch ist der Kunde nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt. Die Folgen einer Zahlungsunfähigkeit eines Drittwahrsamers richten sich nach den für ihn anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften und der verschafften Rechtsposition. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung von Wertpapieren nach Ziffer 16.4 der Sonderbedingungen.

Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen in folgenden Ländern: Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich, Schweiz.

Die bei der Bank für den Kunden verwahrten Investmentanteile unterliegen besonderem gesetzlichem Schutz. Gesetzliche Bestimmungen sehen u.a. vor, dass die Investmentanteile des Kunden nicht Eigentum der depotführenden Stelle, hier also der Bank, sind. Im Fall der Insolvenz der Bank wären die bei ihr für den Kunden verwahrten Investmentanteile nicht Teil der Insolvenzmasse der Bank. Der Gesamtwert der für den Kunden bei der Bank verwahrten Investmentanteile ist somit nicht deckungsgleich mit dem möglichen Ausfallrisiko des Kunden im Insolvenzfall der Bank.

20. Steuererstattungen

Die Bank überprüft mindestens einmal jährlich, inwieweit sich für den Kunden im Zusammenhang mit der Führung von Steuertöpfen auszahlbare steuerliche Guthaben ergeben. Die Bank wird, wenn keine gegenteilige Weisung des Kunden oder keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auszahlung vorliegt, das Guthaben einem bei der Bank für den Kunden geführten Geldkonto gutschreiben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, wendet sich die Bank an den Kunden und fordert eine Weisung zur Art der Auskehrung an.

21. Vorgehen der Bank bei der Abführung von Kapitalertragsteuer

Bestehen Kapitalerträge, hinsichtlich derer Kapitalertragsteuer zu erheben ist, ganz oder teilweise nicht in Geld (z. B. bei Verschmelzung ausländischer Investmentvermögen) und reicht der in Geld geleistete Teil nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer (ggf. nebst Zuschläge) aus, so kann die Bank (a) Investmentanteile des betroffenen Investmentvermögens in einem Umfang verkaufen, dass sie die Kapitalertragsteuer (ggf. mit Zuschlägen) abführen kann, (b) im gesetzlich vorgesehenen Umfang den Fehlbetrag von einem bei der Bank unterhaltenen und auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautenden Konto, ohne Einwilligung des Gläubigers, einziehen oder (c) den Fehlbetrag von einer ihr vom Kunden angegebenen externen Referenzbankverbindung per Lastschrift einziehen.

Sonstige, der Bank auf Basis der jeweils geltenden Gesetzeslage zustehende Rechte und Pflichten bleiben unberührt. Insbesondere ist die Bank berechtigt, den Kunden in Form einer Rechnungstellung über die zu leistende Steueranforderung aufzufordern, den Fehlbetrag mit einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung auf ein von der Bank in der Aufforderung angegebenes Konto zu zahlen. Sofern diese Zahlung nicht fristgerecht erfolgt und sofern die Bank nicht auf ein bei ihr unterhaltenes und auf den Namen des Gläubigers der Kapitalerträge lautendes Konto zugreifen kann oder das zur Verfügung stehende Guthaben den Fehlbetrag nicht oder nicht

vollständig deckt, wird die Bank nach der genannten Frist eingehende Beträge dem Kunden rücküberweisen und den vollen Kapitalertrag dem Betriebsstättenfinanzamt des Kunden anzeigen.

22. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapiermitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Investmentanteile des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können (z. B. bei Auflösung von Investmentvermögen) und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

23. Überträge an die Bank

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt. Ein Übertrag ist nur möglich, wenn die betreffenden Investmentanteile von der Bank angeboten und soweit ganze Investmentanteile an die Bank übertragen werden. Die Bank kann die Annahme von Überträgen davon abhängig machen, dass der Kunde bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z. B. beim Erwerb von US-amerikanischen Investmentanteilen).

24. SEPA-Basislastschrift; Verkürzung der Ankündigungsfrist/Scheckeinreichung

24.1 Lastschriften

Die Bank wird dem Kunden spätestens 1 Tag vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschrift-Zahlung den SEPA-Basislastschrift-Einzug ankündigen (z. B. durch Mitteilung auf der Wertpapierabrechnung). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

Das SEPA-Mandat ist die Grundlage für den Lastschrifteinzug. Das SEPA-Lastschriftmandat verliert seine Gültigkeit, wenn der Kunde oder Zahlungsempfänger dieses schriftlich widerruft bzw. nach dem letzten Lastschrifteinzug 36 Monate nicht in Anspruch genommen wurde. In diesen Fällen und bei Änderung des Girokontoinhabers ist die Erteilung eines neuen SEPA-Lastschriftmandates erforderlich.

24.2 Scheckeinreichung

Die Bank akzeptiert keine Schecks.

Datenschutz-Hinweise und Erklärungen zur Verwendung Ihrer Daten

(Stand 1. März 2018)

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

Die Datenschutzhinweise können Sie auch im Internet unter www.fondsdepotbank.de im Abschnitt „Datenschutz“ einsehen oder über www.fondsdepotbank.de/datenschutz anfordern.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

1.1 Name und ladungsfähige Anschrift der verarbeitenden Stelle:

Fondsdepot Bank GmbH
Windmühlenweg 12
95030 Hof
Telefon: +49 (0) 9281 7258-0
Telefax: +49 (0) 9281 7258-46118
E-Mail: info@fondsdepotbank.de

1.2 Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten:

Mario Arndt
DEUDAT GmbH
Zehntenhofstraße 5b
65201 Wiesbaden
Telefon: +49 (0) 611 950008-32
Telefax: +49 (0) 611 950008-5932
E-Mail: datenschutz@fondsdepotbank.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o.g. Adresse oder unter der E-Mail-Adresse.

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von sonstigen Dritten (z. B. einer Kreditauskunftei) berechtigt übermittelt werden.

Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort sowie Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftproben).

Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch sein Auftragsdaten (z. B. Zahlungsauftrag), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr), mittelbare Informationsdaten aus Scoring- und Profiling-Maßnahmen (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten) oder aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handelsregister), Werbe- und Vertriebsdaten (inklusive Werbe-Scores), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten.

3. Gibt es für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen der Aufnahme und/oder dem Bestehen von Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, welche für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung und für die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten sind wir nicht in der Lage einen Vertrag mit Ihnen zu schließen oder diesen auszuführen.

Insbesondere sind wir nach geldwäscherechtlichen Vorschriften (GwG) verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung anhand Ihres Ausweisdokumentes zu identifizieren und dabei Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Ausweisdaten zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen bzw. machen Sie von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

4. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungen personenbezogener Daten sind:

- Gesetzliche Vorgaben gem. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO
- Öffentliches Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO
- Die Erfüllung vorvertraglicher und vertraglicher Zwecke gem. Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO
- Im Rahmen von Interessenabwägungen nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO
- Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten benötigt werden, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

4.1 Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Zudem unterliegen wir als Bank weiteren gesetzlichen Regelungen, wie dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG), dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), dem Steuergesetz (EStG) sowie weiteren bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben verarbeiten wir die erhobenen Daten u. a. zu Zwecken der Kreditwürdigkeitsprüfung, der Identitäts- und Altersprüfung, der Betrugs- und Geldwäscheprevention, der Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie der Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung weiterer gesetzlicher Verpflichtungen. Darunter fallen aufsichtsrechtliche Vorgaben, handelsrechtliche und steuerliche Aufbewahrungspflichten sowie unsere Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

4.2 Verarbeitung Ihrer Daten zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage hin erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Eröffnungsantrag für ein Geldkonto, Eröffnungsantrag mit Kaufauftrag) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Vertragsunterlagen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen entnehmen.

Um unseren Serviceleistungen nachkommen zu können, benötigen wir Ihre Daten für Vertragsabschlüsse und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Vertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, um Ihnen die angebotenen Leistungen zur Verfügung stellen zu können.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von vertragsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Wir nutzen zudem ausgewählte Daten aller bei der Fondsdepot Bank mit Ihnen bestehenden Verträge für die Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise um Sie gezielt bei einer Vertragsanpassung oder -ergänzung zu beraten. Diese ausgewählten Daten sind auch die Grundlage für einen umfassenden Kundenservice.

Rechtsgrundlage für diese Art der Verarbeitungen personenbezogener Daten zu vorvertraglichen und vertraglichen Zwecken ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit wir dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten notwendig sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

4.3 Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen einer Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten im Rahmen von Scoring- oder Profiling- Maßnahmen.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Diese berechtigten Interessen können z. B. sein:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben,
- Provisionsermittlung
- Vertriebscontrolling und -statistik
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank,
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts,

- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten,
 - Risikosteuerung in der Bank
 - zur Werbung für eigene Produkte und für Produkte von Kooperationspartnern sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
 - zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf missbräuchliche Anwendung unserer Dienstleistungen hindeuten können.
- Die Verwendung und Nutzung dieser Daten erfolgt durch mittelbare und unmittelbare Erhebung.

4.4 Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten an Kooperationspartner, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

5. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

5.1 Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO.

5.2 Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und muss an die unter Abschnitt 1 genannten Kontaktdaten gerichtet werden.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung ebenfalls widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an die in Abschnitt 1 genannten Kontaktdaten.

Weiterhin haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, Herausgabe und Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten. Hierzu wenden Sie sich bitte an die oben unter 1.2 genannte Adresse.

6. An welche Empfänger leiten wir Ihre personenbezogenen Daten weiter?

Innerhalb des Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Zugriff auf Ihre Daten erhalten. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb unserer Bank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis gemäß Ziffer 2 unserer Allgemeine Geschäftsbedingungen). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, oder wenn Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbe-

zogene Daten übermitteln (je nach Vertrag z. B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien).

- Vermittler: Werden Sie von einem Vermittler betreut, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Daten. Diese Daten gibt der Vermittler an uns weiter. Wir übermitteln im Gegenzug auch Daten an Ihren Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.
- Externe Dienstleister: Wir arbeiten mit ausgewählten externen Dienstleistern zusammen, um unsere vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zu erfüllen. In der Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, zu denen wir dauerhafte Geschäftsbeziehungen haben. Die jeweils aktuelle Version können Sie auf unserer Internetseite einsehen.
- Weitere Empfänger: Darüber hinaus können wir verpflichtet sein, Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden und Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen).

Weitere Datenempfänger können auch diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

Alle Datenempfänger wurden von uns sorgfältig ausgewählt und haben sich zur Wahrung des Datengeheimnisses nach Art. 5 Abs. 1 f) i. V. m. Art. 32 Abs. 4 DSGVO verpflichtet.

7. Welche anderen Datenquellen nutzen wir?

Wir benötigen Ihre Adressdaten für die Durchführung des Vertrages. Wenn wir Sie nicht postalisch erreichen können, versuchen wir, Ihre aktuelle Adresse festzustellen. Dazu nutzen wir verschiedene Informationsquellen und befragen Dritte, die Ihre aktuelle Adresse kennen können. Das sind z. B. Vermittler, Postdienstleister oder Anbieter von Adressrecherchen. Aktuell arbeiten wir mit der Firma Deutsche Post Adress GmbH & Co KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh, zusammen.

8. Wie übermitteln wir Daten ins außereuropäische Ausland?

Eine Übermittlung von Daten ins außereuropäische Ausland findet nicht statt.

9. Sind auch automatisierte Einzelfallentscheidungen möglich?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Findet Profiling statt?

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u.a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit kann Scoring genutzt werden. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Score-Werte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

11. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

- Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken: Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO), das Kreditwesengesetz (KWG), das Geldwäschegesetz (GwG) und das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Falls der Vertrag nicht zu Stande kommt, löschen wir Ihre Antragsdaten nach Antragstellung.

Wenn wir Ihre Daten benötigen, um Rechtsansprüche zu klären, speichern wir diese für den dafür erforderlichen Zeitraum.

12. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

Zur Wahrung Ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit stellen wir Ihnen die von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten auf Wunsch in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung.

Falls Sie von Ihren o. g. Rechten Gebrauch machen wollen, wenden Sie sich bitte an eine der in Abschnitt 1 genannten Stellen.

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung ebenfalls widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an die in Abschnitt 1 genannten Kontaktdaten.

13. Möchten Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich an den in Abschnitt 1.2 genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayrisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Hausanschrift:
Promenade 27 (Schloss)
91522 Ansbach- Deutschland

Postanschrift:
Postfach 606
91511 Ansbach- Deutschland

Erreichbarkeit
Telefon: +49 (0) 981 53 1300
Telefax: +49 (0) 981 53 98 1300
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung (Stand 1. Januar 2023)

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) angeschlossen.

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. im Statut des Einlagensicherungsfonds.

Der Einlagensicherungsfonds sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

5 Millionen Euro (ab dem 01. Januar 2025: 3 Millionen Euro, ab dem 01. Januar 2030: 1 Million Euro) für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und 50 Millionen Euro (ab dem 01. Januar 2025: 30 Millionen Euro, ab dem 01. Januar 2030: 10 Millionen Euro) für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% (ab dem 01. Januar 2025 bis maximal 8,75%) der für die Einlagensicherung relevanten Eigenmittel der Bank geschützt.

Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von nichtfinanziellen Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, Verbänden und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 bis dahin geltenden Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Konkurrenz zwischen Einlagensicherungsfonds und EdB

Der Einlagensicherungsfonds erbringt Entschädigungsleistungen nur sofern und soweit der Gläubiger nicht durch die EdB entschädigt wird.

Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Ist die Bank pflichtwidrig außer Stande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der Bank im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen die EdB. Der Anspruch gegen die Entschädigungseinrichtung ist der Höhe nach begrenzt auf 90 % des Wertes dieser Wertpapiere, maximal jedoch auf den Gegenwert von 20.000,00 EUR.

Rechtsgrundlagen

Zur näheren Information wird auf Nr. 20 der Allgemeine Geschäftsbedingungen, § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds und die Regelungen des Einlagensicherungs- sowie Anlegerentschädigungsgesetzes hingewiesen. Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Transparenz schaffen – die Basis für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung

- Umgang mit Interessenkonflikten - (Stand 1. Januar 2024)

Wir sind davon überzeugt, dass langfristiger Unternehmenserfolg von der Fähigkeit abhängt, geschäftliche Beziehungen nachhaltig und verantwortungsvoll zu gestalten. Ein wesentlicher Aspekt für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung besteht in der Vermeidung von Interessenkonflikten, um das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu verhindern. Dennoch können die getroffenen wirksamen organisatorischen oder verwaltungsmäßigen Vorkehrungen zur Verhinderung oder Bewältigung der Interessenkonflikte nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass eine Schädigung der Interessen der Kunden vermieden wird. So gilt es, Interessenkonflikte zwischen Kunden, zwischen Kunden und der Fondsdépôt Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) oder innerhalb der Unternehmensgruppe, welcher die Bank angehört, zu vermeiden. Das Interesse unserer Kunden genießt grundsätzlich Vorrang. Vor diesem Hintergrund und um unserer Verantwortung gerecht zu werden haben wir in schriftlicher Form unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität unserer Geschäfte angemessene Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt.

Danach unterliegen beispielsweise sowohl die persönlichen Wertpapiergeschäfte unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch die Wahrnehmung von Mandaten und Nebentätigkeiten bei anderen Unternehmen (sowohl intern als auch extern) durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter strengen Vorschriften und Kontrollen, damit Informationen, zu denen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang haben, nicht unrechtmäßig zum eigenen Vorteil genutzt werden können.

Interessenskonflikte können durch persönliche Beziehungen von Mitarbeitern, der Geschäftsführung der Bank, der Geschäftsführung von Produktgebern und Kooperationspartnern, sowie deren verbundenen Personen entstehen oder aus Beziehungen der Fondsdépôt Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, z. B. bei der Erbringung von Dienstleistungen für Fondsgesellschaften.

Trotz dieser getroffenen wirksamen organisatorischen oder verwaltungsmäßigen Vorkehrungen zur Verhinderung oder Bewältigung der Interessenkonflikte lassen sich in den nachfolgend beschriebenen Fällen Interessenkonflikte nicht vollständig vermeiden. Ein solcher Interessenkonflikt kann unter Umständen aus der Tatsache resultieren, dass wir im Zusammenhang mit der Depotführung und der Abwicklung von Aufträgen eine zeitanteilige Bestandsprovision und/oder Vertriebsprovision, ggf. in der Gestaltung mit variablen Stufen (sog. Staffelp Provisionen) von den die jeweiligen Investmentvermögen aufliegenden Investmentgesellschaften entgegennehmen, solange die Anteile oder Aktien an Investmentvermögen bei uns verwahrt werden. Die Höhe der zeitanteiligen Bestandsprovision berechnet sich in der Regel als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Anteile oder Aktien an Investmentvermögen. Schließlich gewähren uns Investmentgesellschaften sonstige monetäre Leistungen (z. B. künftige Projektkostenzuschüsse im Zusammenhang mit der Administration von Depots).

Sofern die Bank als Vermögensverwalter tätig wird, darf sie generell keine Zuwendungen annehmen, sofern es sich nicht um geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen handelt.

Zudem unterliegen auch unsere Vertriebspartner möglicherweise Interessenkonflikten. Solche können aus der Tatsache resultieren, dass wir den Vertriebspartnern für ihre Dienstleistungen in Abhängigkeit zu den vermittelten Investmentvermögen und Einlagen eine zeitanteilige Bestandsvergütung (Vertriebsfolgeprovision) und/oder sonstige nicht monetäre Zuwendungen (z. B. Schulungen, Incentive-Veranstaltungen, Einladung von Vermittlern, Give-aways) gewähren.

Weiterhin möchten wir Ihnen mitteilen, dass Interessenskonflikte beim Beziehen von Research Reports oder anderen öffentlichen Äußerungen eines Research Analysten entstehen können.

Bei zeitlich befristeten Sparplänen mit einer Kostenvorausbelastung wird Ihnen für den vergünstigten Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen ein Abschlussentgelt berechnet.

Nähere Informationen zu den genannten monetären und nicht monetären Zuwendungen und Kosten erhalten Sie in den Kosteninformationen.

Sofern die Bank für Sie als Vermögensverwalter tätig wird, ergeben sich einige Besonderheiten: Hier beauftragen Sie uns mit der Verwaltung Ihrer Kapitalanlage und delegieren damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten an uns. Wir oder ggf. von uns beauftragte Assetmanager treffen diese Entscheidungen der mit Ihnen vereinbarten Anlagerichtlinie.

Um den sich daraus ergebenden Interessenkonflikten entgegenzuwirken, wurden bei uns spezielle organisatorische Maßnahmen eingerichtet. Ein typischer Interessenkonflikt ergibt sich z. B. aus der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung, da dabei nicht auszuschließen ist, dass der Vermögensverwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Zur Vermeidung eines solchen Verhaltens werden besondere interne Überwachungs- und Kontrollhandlungen vorgenommen.

Auch möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Dezimalstellen bei der Berechnung der Stücke im Vergleich zur Preisfeststellung der Investmentgesellschaft mitunter nur verkürzt dargestellt werden. Hierbei erfolgt eine kaufmännische Rundung auf drei Dezimalstellen.

Abschließend möchten wir Sie darüber informieren, dass wir Transaktionen in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen grundsätzlich über die jeweiligen Investmentgesellschaften abwickeln. Auch wenn über andere Bezugsquellen, wie z. B. über die Börse, im Einzelfall günstigere Erwerbskonditionen möglich sein sollten, sehen wir diese Art der Abwicklung unter Berücksichtigung aller Umstände als die für Sie vorteilhaftere Abwicklung an.

Geldanlage ist Vertrauenssache. Dieser Verantwortung sind wir uns bewusst und nehmen diese Verantwortung gerne an.

Besondere Bedingungen für die Nutzung des Fondsbanking und des InfoManager (Stand 1. Januar 2022)

Im Nachfolgenden wird der Begriff Fondsbanking durch Online Banking ersetzt.

Teil A: Online Banking

1. Leistungsangebot

- (1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online Banking abrufen. Des Weiteren sind zusätzlich sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absatz Absätze 33 und 34 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.
- (2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer“, Konto und Depot einheitlich als „Konto“ bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.
- (3) Zur Nutzung des Online Banking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits.

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Online Banking

- (1) Der Teilnehmer kann das Online Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.
- (2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).
- (3) Authentifizierungselemente sind
 - Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer PIN)
 - Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern TAN) die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät, oder
 - Seinsselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).
- (4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinsselements an die Bank übermittelt.

3. Zugang zum Online Banking

- (1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online Banking der Bank, wenn
 - er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. Kontonummer, Anmeldeame) angibt und
 - er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
 - keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.Nach Gewährung des Zugangs zum Online Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.
- (2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge

4.1 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden.

Die Bank bestätigt mittels Online Banking den Eingang des Auftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

- (1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking-Seite der Bank oder

„Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

- (2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
 - Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
 - Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.
 - Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
 - Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
 - Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.
- (3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber mittels Online Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6. Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

- (1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).
- (2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:
 - (a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
 - nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb des Online Banking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinsselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online Banking und Fingerabdrucksensor) dient.
 - (b) Besitzelemente, wie z. B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und
 - muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online Banking des Teilnehmers aktivieren.
 - (c) Seinsselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinsselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online Banking genutzt wird, Seinsselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinsselement.

- (3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (zum Beispiel Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online Banking genutzt werden.
- (4) Die für das mobile-TAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online Banking nicht mehr nutzt.
- (5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (zum Beispiel Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (zum Beispiel mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

- (1) Stellt der Teilnehmer
 - den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
 - die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements
 fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.
- (2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.
- (3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

- (1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn
 - sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.
- (2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines chip-basierten Besitzelements

- (1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscodes für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.
- (2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.
- (3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit

die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

- (1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.
- (2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder – der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- (3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach
 - Nummer 7.1 Absatz 2,
 - Nummer 7.1 Absatz 4,
 - Nummer 7.3 oder
 - Nummer 8.1 Absatz 1
 dieser Bedingungen verletzt hat.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- (5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungs-limit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungs-limit.
- (6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.
- (7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.
- (8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:
 - Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
 - Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

Teil B: InfoManager

1. Hinterlegung von Dokumenten, Verzicht auf postalischen Versand

- (1) Die Bank stellt dem Teilnehmer alle Dokumente, Mitteilungen und Erklärungen (im Nachfolgenden „Dokumente“ genannt) wie z. B. AGB-Änderungen, Mitteilungen über Zinssatzänderungen und Abrechnungen im InfoManager zur Verfügung, soweit nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist oder ein Wahlrecht zum Erhalt in schriftlicher Form besteht. Der Teilnehmer kann die im InfoManager hinterlegten Dokumente ansehen, ausdrucken und herunterladen.
- (2) Der Teilnehmer verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand der für das Depot/Konto in den InfoManager eingestellten Dokumente.
- (3) Die Bank behält sich vor, Dokumente postalisch bzw. auf andere Weise dem Teilnehmer zur Verfügung zu stellen, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen zweckmäßig erscheint, weil z. B. der InfoManager zeitweise nicht zur Verfügung steht. Die Bank behält sich vor, die Auswahl der in den InfoManager einzustellenden Dokumente zu ändern.

2. Kontrollpflicht, Information des Teilnehmers

- (1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, den InfoManager auf den Eingang neuer Dokumente zu kontrollieren, die hinterlegten Dokumente abzurufen sowie deren Inhalt zu überprüfen. Die Kontrolle ist regelmäßig und zeitnah, insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Bank wird den Teilnehmer bei Einstellung eines neuen Dokuments per E-Mail hierüber informieren, soweit der Bank eine aktuelle E-Mail-Adresse des Teilnehmers vorliegt. Diese E-Mail dient jedoch lediglich der Information und entbindet den Teilnehmer nicht von seiner Kontrollpflicht.
- (3) Dokumente, die dem Teilnehmer im InfoManager hinterlegt werden, gelten mit Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs als zugegangen.

3. Verfügbarkeit, Unveränderbarkeit von Dokumenten, Haftung

- (1) Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des InfoManager aufgrund von Störungen von Netzwerk oder Telekommunikationsverbindungen, höherer

Gewalt, aufgrund von für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstiger Umstände eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.

- (2) Die in den InfoManager eingestellten Dokumente werden dem Teilnehmer im PDF-Format zur Verfügung gestellt. Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten, sofern die Daten im InfoManager gespeichert oder aufbewahrt werden. Werden Dokumente außerhalb des InfoManager gespeichert, aufbewahrt oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, wird die Bank hierfür keine Haftung übernehmen.
- (3) Die Anerkennung der im InfoManager gespeicherten Dokumente durch Steuer- oder Finanzbehörden kann durch die Bank nicht gewährleistet werden. Eine vorherige Erkundigung beim zuständigen Finanzamt obliegt dem Teilnehmer.

4. Dauer der Hinterlegung

Im InfoManager werden die Dokumente des laufenden sowie des vorherigen Kalenderjahres vorgehalten. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel wird die Bank die Dokumente des vorvergangenen Jahres automatisch und ohne zusätzliche Mitteilung an den Teilnehmer aus dem InfoManager entfernen.

5. Kündigung, Beendigung der Geschäftsbeziehungen

- (1) Der Teilnehmer kann ohne Angabe von Gründen die Nutzung des InfoManager jederzeit kündigen. Ab Zugang der Kündigung zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungszeit werden alle Dokumente entgeltpflichtig per Post an die vom Teilnehmer angegebene Adresse versendet.
- (2) Die Bank kann die Nutzung des InfoManager mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Sämtliche nach Wirksamwerden der Kündigung erstellten Dokumente werden gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Sonderbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH dem Teilnehmer postalisch zugesandt.
- (3) Der Teilnehmer verpflichtet sich, bis zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. zur Beendigung der Geschäftsbeziehung alle im InfoManager gespeicherten Dokumente zu kontrollieren und diese eventuell auszudrucken oder abzuspeichern. Eine Verpflichtung zum nachträglichen unentgeltlichen Versand von den zu diesem Zeitpunkt in den InfoManager eingestellten Dokumenten besteht nicht.

Teil C: Schlussbestimmungen

1. Kommunikation und technische Anforderungen

- (1) Zur Durchführung von Bankgeschäften über das Online Banking Portal benötigt der Teilnehmer eine eigene Zugangskennung und eine Zugangs-PIN. Nach Eingabe seiner Transaktionsdaten erhält der Teilnehmer bei Nutzung des sogenannten Push TAN Verfahrens eine TAN via APP angezeigt, welche zur Authentifizierung seiner Transaktion gültig ist. Für die Generierung und Anzeige einer einmaligen TAN wird die Fondsdepot Bank Push TAN APP benötigt. Diese kann der Teilnehmer auf einem Android oder IOS betriebenen Gerät installieren. Die Freischaltung der APP für seine

Konten muss der Teilnehmer mit dem per Post zugesandten Aktivierungscode veranlassen. Für jede Zugangskennung kann nur ein mobiles Gerät registriert werden.

- (2) Im Falle vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken wird die Bank den Teilnehmer per Post unterrichten.

2. Änderungen der Besondere Bedingungen

Für Änderungen dieser Besondere Bedingungen gilt Ziffer 1.2 der AGB.

Recht auf Widerruf gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einer Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt von Schwankungen abhängt, ein Widerruf nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder er den Käufer zu Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der Anteile oder Aktien am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung

Preis- und Leistungsverzeichnis (Stand 1. Januar 2024)

Preisangaben inkl. Umsatzsteuer (siehe auch Ziffer 12 der Allgemeine Geschäftsbedingungen [im Nachfolgenden „AGB“ genannt]).

Übersicht über die Depot-/Kontoführungsentgelte

Details zu den Konditionen der einzelnen Produkte entnehmen Sie bitte der jeweiligen Passage unter „Depot-/Kontoführungsentgelte/Zinssätze“

Produkt	Depot-/Kontoführungsentgelt
Fondsdepot	69 EUR p. a.
Fondsdepot Online Plus	60 EUR p. a.
Fondsdepot Online	39 EUR p. a.
Fondsdepot Online für Minderjährige	0 EUR
VL-Fondsdepot	84 EUR für die Laufzeit des Vertrages
Fondsdepot Mix Depot	0,10 % vom Depotgegenwert ¹ p. a., mind. 55 EUR, max. 350 EUR p. a., pro Quartal berechnet
StrategiInvestment Fondsdepot	65 EUR p. a.
Vermögensverwaltungsdepot	45 EUR p. a.
Vermögensverwaltungsdepot für Minderjährige	0 EUR
Geldkonto	bis 5.000 EUR (Freibetrag) kostenfrei auf den 5.000 EUR (Freibetrag) übersteigenden Guthabensbetrag wird ein Verwarentgelt berechnet
Nur für Bestandskunden	
Fondsdepot „Typ Multifonds VL“	32 EUR p. a.
Fondsdepot „Typ Multifonds 25“	0,2975 % p. a. vom Depotgegenwert pro Quartal, mind. 11,90 EUR pro Quartal
Fondsdepot „Typ Multifonds 50“	0,5950 % p. a. vom Depotgegenwert pro Quartal, mind. 11,90 EUR pro Quartal

Depot-/Kontoführungsentgelte/Zinssätze

1. Fondsdepot

Für die Bereitstellung eines Fondsdepots erhebt die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) je Depot ein pauschales Entgelt in Höhe von derzeit 69 EUR p. a.
Das Entgelt für das jeweils laufende Jahr wird Anfang Januar erhoben.

Ein unterjähriger Wechsel in eine günstigere Depotvariante führt nicht zur Reduzierung des Depotführungsentgelts für das laufende Jahr.

Bei unterjährig eröffneten Fondsdepots oder bei unterjähriger Fortführung eines bei der Bank geführten Depots (z. B. VL-Fondsdepot) als Fondsdepot, wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenem Monat im ersten Monat des auf den Eröffnungs- bzw. Fortführungstermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

2. Fondsdepot Online Plus

Für die Bereitstellung eines Fondsdepot Online Plus erhebt die Bank je Depot ein pauschales Entgelt in Höhe von 60 EUR p. a.

Das Entgelt für das jeweils laufende Jahr wird Anfang Januar erhoben. Bei unterjährig eröffneten Fondsdepots Online Plus wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenem Monat im ersten Monat des auf den Eröffnungstermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

Mit Umwandlung einer anderen Depotvariante in das Fondsdepot Online Plus erhebt die Bank die Entgelte entsprechend zeitanteilig (pro angefangenem Monat).

3. Fondsdepot Online

Für die Bereitstellung eines Fondsdepot Online erhebt die Bank je Depot ein pauschales Entgelt in Höhe von 39 EUR p. a.

Das Entgelt für das jeweils laufende Jahr wird Anfang Januar erhoben. Bei unterjährig eröffneten Fondsdepot Online, wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenem Monat im ersten Monat des auf den Eröffnungstermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

Das Fondsdepot Online wird für minderjährige Depotinhaber ohne Berechnung von Depotführungsentgelt geführt.

Mit Umwandlung des Fondsdepot Online in ein Fondsdepot erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Fondsdepot zeitanteilig (pro angefangenem Monat).

4. VL-Fondsdepot

Abweichend zum Fondsdepot erhebt die Bank für die Vertragslaufzeit im Rahmen eines vermögenswirksamen Sparvertrages (im Nachfolgenden „VL-Vertrag“ genannt) und VL-Anschlussvertrages ein einmaliges Entgelt von 84 EUR, das nach Ablauf der Sperrfrist oder im Falle einer vorzeitigen Verfügung über den im Rahmen dieses VL-Vertrages erworbenen Bestandes fällig wird. Wird das VL-Fondsdepot anschließend fortgeführt, erhebt die Bank jährliche Entgelte entsprechend einem Fondsdepot.

5. Fondsdepot Mix Depot

Entgelt für die Verwahrung:
0,10 % p. a. vom Depotgegenwert¹ bei vierteljährlicher Abrechnung für das Vorquartal, mind. 55 EUR, max. 350 EUR p. a.

Neben dem Entgelt für die Verwahrung fallen keine weiteren Transaktionskosten, Ausgabeaufschläge oder andere Anschaffungsnebenkosten an. Externe Kosten von Drittdienstleistern werden an den Depotinhaber weiterverrechnet.

6. StrategiInvestment Fondsdepot in Verbindung mit einem StrategiInvestment Geldkonto

Abweichend zum Fondsdepot beträgt das Entgelt für ein StrategiInvestment Fondsdepot 65 EUR p. a. Mit Umwandlung des StrategiInvestment Fondsdepot in ein Fondsdepot erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Fondsdepot; eine unterjährige Umwandlung führt nicht zur Reduzierung des Depotführungsentgelts für das laufende Jahr.

Für das StrategiInvestment Geldkonto gelten die Konditionen zum Geldkonto.

7. Vermögensverwaltungsdepot in Verbindung mit einem Vermögensverwaltungsgeldkonto

Abweichend zum Fondsdepot beträgt das Entgelt für ein Vermögensverwaltungsdepot 45 EUR p. a. Für die Bereitstellung jedes weiteren Vermögensverwaltungsdepots erhebt die Bank unabhängig vom Zeitpunkt der Eröffnung des weiteren Vermögensverwaltungsdepots ein pauschales Entgelt von jeweils 15 EUR p. a.

Das Vermögensverwaltungsdepot wird für minderjährige Depotinhaber ohne Berechnung von Depotführungsentgelt geführt.

Für das Vermögensverwaltungsgeldkonto gelten die Konditionen zum Geldkonto.

8. Geldkonto

Verwarentgelt für das Geldkonto:
Für die Verwahrung von Einlagen auf in Euro geführten Geldkonten zahlt der Konto-inhaber der Bank ein variables Entgelt („Verwarentgelt“). Die Bank kann je Geldkonto einen Freibetrag einräumen, für den kein Verwarentgelt erhoben wird. Nähere Einzelheiten enthalten die „Besondere Bedingungen Verwarentgelte für Guthaben“. Verzichtet die Bank vorübergehend ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Verwarentgelts, so begründet dies keinen Anspruch auf einen solchen Verzicht auch in der Zukunft.
Die aktuelle Höhe des Verwarentgelts und des Freibetrags werden auf der Homepage der Bank unter: www.fondsdepotbank.de/geldkonto ausgewiesen.

Zinssätze für das Geldkonto:
Der Guthabenzinssatz und Sollzinssatz für geduldete Überziehungen wird auf der Homepage der Bank unter: www.fondsdepotbank.de/geldkonto ausgewiesen.
Die Bank nimmt Änderungen der Zinssätze zum 1. des Monats auf Basis der am 15. Tag des Vormonats festgestellten Referenzzinssätze vor. Sollte der 15. Tag des Vormonats nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, wird der Wert des nächsten Bankarbeitstages zu Grunde gelegt.

9. Fondsdepot „Typ Multifonds VL“ (nur für Bestandskunden)

Entgelt für die Verwahrung ab dem 2. Laufzeitjahr: 32 EUR p. a.
Bei vorzeitiger Auflösung: einmalig 32 EUR im Jahr der Vertragsauflösung

Das Entgelt wird für das jeweils laufende Jahr im Dezember erhoben.

10. Fondsdepot „Typ Multifonds 25“ (nur für Bestandskunden)

Entgelt für die Verwahrung:
0,2975 % p. a. vom Depotgegenwert¹ bei vierteljährlicher Abrechnung im April, Juli, Oktober und Januar jeweils für das Vorquartal mind. 11,90 EUR im Quartal

11. Fondsdepot „Typ Multifonds 50“ (nur für Bestandskunden)

Entgelt für die Verwahrung:
0,5950 % p. a. vom Depotgegenwert¹ bei vierteljährlicher Abrechnung im April, Juli, Oktober und Januar jeweils für das Vorquartal mind. 11,90 EUR im Quartal

Sonstige Entgelte

Position	Entgelt
Transaktionsentgelte Spar- und Auszahlpläne	ohne Berechnung von Transaktionsentgelt
Online Transaktionsentgelte (z. B. Eingang Auftrag per Fondsbanking)	ohne Berechnung von Transaktionsentgelt
Offline Transaktionsentgelte ⁶ (z. B. Eingang Auftrag per Post, Fax, Brief, Überweisung)	je Transaktion (Teilauftrag) 5 EUR im Fondsdepot Online / Online Plus 10 EUR
Transaktionsentgelte ETF (Exchange Traded Fund)	siehe Besondere Bedingungen für den Erwerb, die Verwahrung und den Verkauf von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen an Exchange Traded Funds
Auszahlung per Verrechnungsscheck, telegrafische Überweisung, Erstellung von Duplikaten (je Duplikat) ² , Bearbeitung von Postretouren ³ , Bearbeitung von Rücklastschriften ³ , Anschriftenermittlung ³	jeweils 15 EUR
Auflistung von Umsätzen früherer Jahre je Kalenderjahr ⁴ , Nacherstellen von Steuerbescheinigungen ^{4,2}	jeweils 20 EUR
Bearbeitung von Verpfändungen	jeweils 25 EUR
SEPA-Überweisungen ⁵ , Bearbeitung von Mietkaution	kostenfrei
Überweisungen in Länder außerhalb des SEPA-Raums ⁵ , Überweisungen in Fremdwährung	jeweils 20 EUR
Erstellung postalischer Bestandsmitteilungen unterjährig ²	jeweils 10 EUR
Erstellung von Ersatz-PIN ²	jeweils 5 EUR

Kommissionsgeschäfte über die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Kauf von Investmentanteilen: ein von der Bank erhobener Ausgabeaufschlag, dessen Höhe sich an dem maximalen Ausgabeaufschlag orientiert, der im jeweiligen Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft genannt wird

Verkauf von Investmentanteilen: gegebenenfalls ein von der Bank erhobener Rücknahmeabschlag, dessen Höhe sich an dem maximalen Rücknahmeabschlag orientiert, der im jeweiligen Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft genannt wird

Leistungen für Devisenkonvertierung

Sofern die Kundenabrechnungen nicht in der jeweiligen Währung des Investmentvermögens erfolgen (z. B. Kundenkauf/Kundenverkauf eines USD-Investmentvermögens und Zahlungsverrechnung in EURO) oder die Auftragswährung von eingehenden bzw. ausgehenden Überweisungsbeträgen von der Kontowährung abweicht, ist eine Devisenkonvertierung notwendig. Die Devisenkonvertierung findet zu dem Zeitpunkt statt, an dem alle erforderlichen Geschäftsdaten zur vollständigen Kundenabrechnung (Handelsabrechnungen, steuerliche Daten etc.) vorliegen. Die Konvertierung findet in der Regel untertäglich bei einem mit der Devisenbeschaffung beauftragten Kommissionär statt, der einen Devisengeld- bzw. Devisenbriefkurs ermittelt und der Bank in Rechnung stellt. Die Bank rechnet die Kundengeschäfte zu dem in Rechnung gestellten Geld- bzw. Briefkurs zzgl. der Marge in Höhe von max. 0,50 % des Devisenkurses ab.

Mehraufwand und Zahlungsverzögerungen

Sollte der Bank auf ausdrücklichen Wunsch bzw. im mutmaßlichen Interesse des Kunden erheblicher Bearbeitungsaufwand entstehen, so wird die Bank diesen Bearbeitungsaufwand mit 50 EUR pro angefangene Stunde in Rechnung stellen. Sollte es im Zusammenhang mit Forderungen gegenüber dem Kunden zu Zahlungsverzögerungen kommen, erhebt die Bank für die Bearbeitung der 2. und 3. Mahnung³ jeweils ein Entgelt in Höhe von 5 EUR.

Wichtige Hinweise

Die Bank weist darauf hin, dass dem Kunden über die im Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. in den AGB aufgeführten Kosten hinaus noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht von der Bank gezahlt oder von der Bank in Rechnung gestellt werden.

Annahmefristen für Wertpapieraufträge

Die Annahmefrist für Wertpapieraufträge endet an jedem Geschäftstag der Bank um 17:00 Uhr. Erfolgt der Eingang an einem Geschäftstag nach diesem genannten Annahmezeitpunkt, so gilt dieser Auftrag im Hinblick auf die Ausführungsfristen als am nächsten Geschäftstag zugegangen.

Annahmefristen für Überweisungsaufträge

Auftragsform	Auftragswährung (soweit angeboten)	Zahlungsverkehrsraum	Annahmezeitpunkt Geschäftstag bis spätestens**	Ausführungsfrist
Fondsbanking	Euro	Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)	15:00 Uhr	1 Geschäftstag
Papierhafter Auftrag	Euro	Innerhalb des EWR	14:00 Uhr	2 Geschäftstage
Papierhafter Auftrag	EWR-Währung	Innerhalb des EWR	14:00 Uhr	4 Geschäftstage
Papierhafter Auftrag	Nicht EWR-Währung	Gesamt	12:00 Uhr	Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt
Papierhafter Auftrag	Alle	Außerhalb des EWR	12:00 Uhr	Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt

** Sofern eine Währungskonvertierung erforderlich ist, beträgt der Annahmezeitpunkt einheitlich 12:00 Uhr.

Ausführungsfristen für SEPA-Basislastschriften

Der Lastschriftbetrag geht beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers am Folgegeschäftstag ein.

Geschäftstage

Geschäftstage der Bank sind alle Werktage mit folgenden Ausnahmen:

- Samstage
- 24. und 31. Dezember
- alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage

Einlagensicherung

Die Bank wirkt am Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. mit und ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zugewiesen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte Ziffer 20 der AGB, dem „Informationsbogen für den Einleger“ und der Internetseite der EDB unter www.edb-banken.de.

Beschwerdemöglichkeit

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an folgende Kontaktstelle wenden:

Fondsdepot Bank GmbH
Feedback Management
Windmühlenweg 12
95030 Hof

E-Mail: feedbackmanagement@fondsdepotbank.de

Telefax: +49 (0) 9281 7258-46118

Telefon: +49 (0) 9281 7258-3000

Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten; bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (zum Beispiel mittels Brief, Telefax oder E-Mail). Weitere Beschwerdemöglichkeiten findet der Kunde in Ziffer 21 der AGB.

¹ Die Berechnung des Depotführungsentgelts erfolgt auf Grundlage der durchschnittlichen Monatsultimo-gewerte des jeweiligen Quartals.

² Ein Entgelt fällt nur dann an, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistung vom Kunden zu vertreten ist und die entsprechende Leistung der Bank nicht gesetzlich ohne gesondertes Entgelt geschuldet ist.

³ Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Postretoure/Rücklastschrift/Anschriftenermittlung/Mahnung zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Bank kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

⁴ Bei umfangreichen Auflistungen wird das Entgelt dem Aufwand entsprechend erhoben (je Stunde 50 EUR).

⁵ SEPA-Überweisungen sind auf EUR lautende bargeldlose Zahlungen in die Länder des SEPA-Raums. Die an SEPA teilnehmenden Länder sind aufgeführt unter www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de.

⁶ Das Offline-Transaktionsentgelt wird wie folgt vereinnahmt: (1) bei Betragskauf durch Einbehalt vom Anlagebetrag; (2) bei Stückkauf durch Addition auf den Anlagebetrag; (3) bei Betragsverkauf durch Anteilsverkauf, d.h. es werden entsprechend mehr Stücke verkauft, um das Entgelt zu realisieren; (4) bei Stückverkauf/Verkauf Gesamtbestand durch Einbehalt des Entgelts vom Verkaufserlös.

Ex ante-Kosteninformation Offline

Mit dieser Kosteninformation geben wir Ihnen die voraussichtlich mit Ihrer Investition entstehenden Kosten und Nebenkosten bekannt. Da uns der genaue Anlagebetrag und/oder die Anlagedauer nicht bekannt sind, haben wir die Kosten und Nebenkosten auf der Basis eines Investitionswertes von 10.000 EUR bei einer Einmalanlage und 100 EUR monatlichen Sparplanrate oder 40 EUR monatlichen VL-Sparplanrate sowie einer angenommenen Anlagedauer von 5 Jahren (7 Jahre bei VL Sparplan) berechnet. Ergänzend dazu haben wir Ihnen diese auch für einen Verkauf in Höhe von 10.000 EUR dargestellt.

Die Kalkulation erfolgt auf den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes bekannten Kosten und basiert auf Durchschnittswerten oder Erfahrungswerten. Die auf einer Schätzung basierenden Gesamtkosten können sich durch von Ihnen veranlasste Maßnahmen, z.B. vorzeitigen Verkauf, ändern und damit von der Schätzung abweichen. Es wurde ebenso die Annahme getroffen, dass der Netto-Inventarwert in jedem Jahr unverändert bleibt. Wenn Ihr Anlagebetrag oder die von Ihnen gewünschte Anlagedauer hiervon abweichen, müssen die Kosten und Nebenkosten gegebenenfalls anhand Ihrer konkreten Anlagewünsche hochgerechnet werden.

Bitte fragen Sie im Zweifel Ihren Vermittler oder Berater. Bitte beachten Sie auch, dass es sich bei den Angaben um Schätzungen handelt, die wir nach bestem Wissen und auf der Grundlage von Erfahrungswerten vorgenommen haben und die von den tatsächlich entstehenden Kosten und Gebühren abweichen können.

Typische Kosten eines Fondsdepots bei Einreichung einer Offline Transaktion	Einmalanlage Aktienfonds 10.000 €		Einmalanlage Rentenfonds 10.000 €		Einmalanlage ETF 10.000 €		Sparplan Aktienfonds 100 €		VL-Sparplan Aktienfonds 40 €		Verkauf Aktienfonds 10.000 €	
	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
Erwerbskosten (einmalig)												
Summe Dienstleistungskosten ¹	342,99 €	3,55%	248,78 €	2,55%	52,76 €	0,53%	40,56 €	3,50%	16,20 €	3,50%	0,00 €	0,00%
Ausgabeaufschlag ¹ (bei Sparplan und VL pro Jahr)	337,99 €	3,50%	243,78 €	2,50%	0,00 €	0,00%	40,56 €	3,50%	16,20 €	3,50%	0,00 €	0,00%
Offline-Transaktionsentgelt ^{1,6}	5,00 €	0,05%	5,00 €	0,05%	5,00 €	0,05%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%
Transaktionskosten ETF ¹	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	47,76 €	0,48%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%
Summe Fonds-/Produktkosten ²	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%
Fortlaufende Kosten p.a.												
Summe Dienstleistungskosten ²	82,52 €	0,85%	82,65 €	0,85%	69,00 €	0,69%	73,13 €	2,48%	2,21 €	0,14%	0,00 €	0,00%
Depotentgelt ^{2,4}	69,00 €	0,71%	69,00 €	0,71%	69,00 €	0,69%	69,00 €	2,34%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%
Summe erhaltene Zuwendungen ²	13,52 €	0,14%	13,65 €	0,14%	0,00 €	0,00%	4,13 €	0,14%	2,21 €	0,14%	0,00 €	0,00%
Summe Fonds-/Produktkosten ²	177,69 €	1,84%	114,09 €	1,17%	34,00 €	0,34%	54,22 €	1,84%	29,05 €	1,84%	0,00 €	0,00%
Laufende Fondskosten ^{2,5}	140,99 €	1,46%	83,86 €	0,86%	29,00 €	0,29%	43,02 €	1,46%	23,05 €	1,46%	0,00 €	0,00%
Anlassbezogene Kosten ²	9,66 €	0,10%	7,80 €	0,08%	0,00 €	0,00%	2,95 €	0,10%	1,58 €	0,10%	0,00 €	0,00%
Transaktionskosten im Fonds ²	27,04 €	0,28%	22,43 €	0,23%	5,00 €	0,05%	8,25 €	0,28%	4,42 €	0,28%	0,00 €	0,00%
Ausstiegskosten (einmalig)												
Summe Dienstleistungskosten ³	5,00 €	0,05%	5,00 €	0,05%	52,76 €	0,53%	0,00 €	0,00%	84,00 €	2,59%	5,00 €	0,05%
Offline-Transaktionsentgelt ^{3,6}	5,00 €	0,05%	5,00 €	0,05%	5,00 €	0,05%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	5,00 €	0,05%
Transaktionskosten ETF ³	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	47,76 €	0,48%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%
Entgelt VL-Vertrag ³	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	84,00 €	2,59%	0,00 €	0,00%
Summe Fonds-/Produktkosten ²	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%
Gesamtkosten ²	1.649,04 €	17,08%	1.237,48 €	12,69%	620,52 €	6,21%	839,52 €	28,49%	400,03 €	25,33%	5,00 €	0,05%
Gesamtkosten p.a.²	329,81 €	3,42%	247,50 €	2,54%	124,10 €	1,24%	167,90 €	5,70%	57,15 €	3,62%		
Die Kosten reduzieren die Rendite Ihres Investments wie folgt:												
im 1. Jahr ²	603,20 €	6,25%	445,52 €	4,57%	155,76 €	1,56%	121,99 €	19,43%	21,17 €	8,43%		
im 2. Jahr ²	260,21 €	2,69%	196,74 €	2,02%	103,00 €	1,03%	144,95 €	8,11%	30,35 €	4,25%		
im 3. Jahr ²	260,21 €	2,69%	196,74 €	2,02%	103,00 €	1,03%	167,90 €	5,70%	39,54 €	3,35%		
im 4. Jahr ²	260,21 €	2,69%	196,74 €	2,02%	103,00 €	1,03%	190,86 €	4,65%	48,72 €	2,97%		
im 5. Jahr ²	260,21 €	2,69%	196,74 €	2,02%	103,00 €	1,03%	213,81 €	4,06%	57,90 €	2,75%		
im 6. Jahr ²									63,26 €	2,66%		
im 7. Jahr ²									139,09 €	5,00%		
im Jahr der Veräußerung zusätzlich ³	5,00 €	0,05%	5,00 €	0,05%	52,76 €	0,53%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	5,00 €	0,05%
Erhaltene und gewährte Zuwendungen p.a.												
Erhaltene Zuwendungen ²	13,52 €	0,14%	13,65 €	0,14%	0,00 €	0,00%	4,13 €	0,14%	2,21 €	0,14%	0,00 €	0,00%
Gewährte Zuwendungen ²	20,28 €	0,21%	20,48 €	0,21%	0,00 €	0,00%	6,19 €	0,21%	3,32 €	0,21%	0,00 €	0,00%

Neben den oben aufgeführten Zuwendungen erhält oder gewährt die Bank im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen [und Wertpapiernebenleistung] von Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Vertriebsorganisationen geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen.

Bei diesen handelt es sich zum einen um Ermöglichung der Teilnahme an Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen zu Produkten zur Sicherstellung einer hohen Beratungs- und Produktkompetenz. Zudem nutzt die Bank öffentlich zugängliches Research, Produkt- oder Serviceinformationen oder -dokumentationen, welche zur Steigerung der Servicequalität eingesetzt werden. Des Weiteren betreffen die nichtmonetären Vorteile in einem vertretbaren Geringfügigkeitswert Werbematerialien und die Bewirtung.

¹ Kosten bezogen auf den Netto-Inventarwert

² Kosten bezogen auf den durchschnittlichen Netto-Inventarwert

³ Kosten bezogen auf den Netto-Inventarwert am Ende der angenommenen Anlagedauer von 5 Jahren (VL = 7 Jahren).

⁴ Maximalgebühr. Depotgebühr fällt nicht pro Transaktion an, sondern auf das Depot (gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis).

⁵ Die laufenden Fondskosten wurden durch die erhaltenen Zuwendungen reduziert, um einen Doppelausweis zu vermeiden.

⁶ Abhängig von der Art der Auftragserteilung. Das Entgelt fällt nur an, wenn der Auftrag bspw. per Post, Fax, Brief oder Überweisung erfolgt.

Ex ante-Kosteninformation Online

Mit dieser Kosteninformation geben wir Ihnen die voraussichtlich mit Ihrer Investition entstehenden Kosten und Nebenkosten bekannt. Da uns der genaue Anlagebetrag und/oder die Anlagedauer nicht bekannt sind, haben wir die Kosten und Nebenkosten auf der Basis eines Investitionswertes von 10.000 EUR bei einer Einmalanlage und 100 EUR monatlichen Sparplanrate oder 40 EUR monatlichen VL-Sparplanrate sowie einer angenommenen Anlagedauer von 5 Jahren (7 Jahre bei VL Sparplan) berechnet. Ergänzend dazu haben wir Ihnen diese auch für einen Verkauf in Höhe von 10.000 EUR dargestellt.

Die Kalkulation erfolgt auf den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokumentes bekannten Kosten und basiert auf Durchschnittswerten oder Erfahrungswerten. Die auf einer Schätzung basierenden Gesamtkosten können sich durch von Ihnen veranlasste Maßnahmen, z.B. vorzeitigen Verkauf, ändern und damit von der Schätzung abweichen. Es wurde ebenso die Annahme getroffen, dass der Netto-Inventarwert in jedem Jahr unverändert bleibt. Wenn Ihr Anlagebetrag oder die von Ihnen gewünschte Anlagedauer hiervon abweichen, müssen die Kosten und Nebenkosten gegebenenfalls anhand Ihrer konkreten Anlagewünsche hochgerechnet werden.

Bitte fragen Sie im Zweifel Ihren Vermittler oder Berater. Bitte beachten Sie auch, dass es sich bei den Angaben um Schätzungen handelt, die wir nach bestem Wissen und auf der Grundlage von Erfahrungswerten vorgenommen haben und die von den tatsächlich entstehenden Kosten und Gebühren abweichen können.

Typische Kosten eines Fondsdepots Online bei Einreichung einer Offline Transaktion	Einmalanlage Aktienfonds 10.000 €		Einmalanlage Rentenfonds 10.000 €		Einmalanlage ETF 10.000 €		Sparplan Aktienfonds 100 €		VL-Sparplan Aktienfonds 40 €		Verkauf Aktienfonds 10.000 €	
	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
Erwerbskosten (einmalig)												
Summe Dienstleistungskosten ¹	347,81 €	3,60%	253,65 €	2,60%	57,76 €	0,58%	40,56 €	3,50%	16,20 €	3,50%	0,00 €	0,00%
Ausgabeaufschlag ¹ (bei Sparplan und VL pro Jahr)	337,81 €	3,50%	243,65 €	2,50%	0,00 €	0,00%	40,56 €	3,50%	16,20 €	3,50%	0,00 €	0,00%
Offline-Transaktionsentgelt ^{1,6}	10,00 €	0,10%	10,00 €	0,10%	10,00 €	0,10%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%
Transaktionskosten ETF ¹	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	47,76 €	0,48%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%
Summe Fonds-/Produktkosten ²	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%
Fortlaufende Kosten p.a.												
Summe Dienstleistungskosten ²	52,51 €	0,54%	52,64 €	0,54%	39,00 €	0,39%	43,13 €	1,46%	2,21 €	0,14%	0,00 €	0,00%
Depotentgelt ^{2,4}	39,00 €	0,40%	39,00 €	0,40%	39,00 €	0,39%	39,00 €	1,32%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%
Summe erhaltene Zuwendungen ²	13,51 €	0,14%	13,64 €	0,14%	0,00 €	0,00%	4,13 €	0,14%	2,21 €	0,14%	0,00 €	0,00%
Summe Fonds-/Produktkosten ²	177,60 €	1,84%	114,04 €	1,17%	34,00 €	0,34%	54,22 €	1,84%	29,05 €	1,84%	0,00 €	0,00%
Laufende Fondskosten ^{2,5}	140,92 €	1,46%	83,82 €	0,86%	29,00 €	0,29%	43,02 €	1,46%	23,05 €	1,46%	0,00 €	0,00%
Anlassbezogene Kosten ²	9,65 €	0,10%	7,80 €	0,08%	0,00 €	0,00%	2,95 €	0,10%	1,58 €	0,10%	0,00 €	0,00%
Transaktionskosten im Fonds ²	27,03 €	0,28%	22,42 €	0,23%	5,00 €	0,05%	8,25 €	0,28%	4,42 €	0,28%	0,00 €	0,00%
Ausstiegskosten (einmalig)												
Summe Dienstleistungskosten ³	10,00 €	0,10%	10,00 €	0,10%	57,76 €	0,58%	0,00 €	0,00%	84,00 €	2,92%	10,00 €	0,10%
Offline-Transaktionsentgelt ^{3,6}	10,00 €	0,10%	10,00 €	0,10%	10,00 €	0,10%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	10,00 €	0,10%
Transaktionskosten ETF ³	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	47,76 €	0,48%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%
Entgelt VL-Vertrag ³	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	84,00 €	2,92%	0,00 €	0,00%
Summe Fonds-/Produktkosten ²	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%
Gesamtkosten ²	1.508,36 €	15,63%	1.097,05 €	11,26%	480,52 €	4,81%	689,52 €	23,40%	400,03 €	25,33%	10,00 €	0,10%
Gesamtkosten p.a.²	301,67 €	3,13%	219,41 €	2,25%	96,10 €	0,96%	137,90 €	4,68%	57,15 €	3,62%		
Die Kosten reduzieren die Rendite Ihres Investments wie folgt:												
im 1. Jahr ²	577,92 €	5,99%	420,33 €	4,31%	130,76 €	1,31%	91,99 €	14,65%	21,17 €	8,43%		
im 2. Jahr ²	230,11 €	2,38%	166,68 €	1,71%	73,00 €	0,73%	114,95 €	6,43%	30,35 €	4,25%		
im 3. Jahr ²	230,11 €	2,38%	166,68 €	1,71%	73,00 €	0,73%	137,90 €	4,68%	39,54 €	3,35%		
im 4. Jahr ²	230,11 €	2,38%	166,68 €	1,71%	73,00 €	0,73%	160,86 €	3,92%	48,72 €	2,97%		
im 5. Jahr ²	230,11 €	2,38%	166,68 €	1,71%	73,00 €	0,73%	183,81 €	3,49%	57,90 €	2,75%		
im 6. Jahr ²									63,26 €	2,66%		
im 7. Jahr ²									139,09 €	5,00%		
im Jahr der Veräußerung zusätzlich ³	10,00 €	0,10%	10,00 €	0,10%	57,76 €	0,58%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	10,00 €	0,10%
Erhaltene und gewährte Zuwendungen p.a.												
Erhaltene Zuwendungen ²	13,51 €	0,14%	13,64 €	0,14%	0,00 €	0,00%	4,13 €	0,14%	2,21 €	0,14%	0,00 €	0,00%
Gewährte Zuwendungen ²	20,27 €	0,21%	20,47 €	0,21%	0,00 €	0,00%	6,19 €	0,21%	3,32 €	0,21%	0,00 €	0,00%

Neben den oben aufgeführten Zuwendungen erhält oder gewährt die Bank im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen [und Wertpapiernebenleistungen] von Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Vertriebsorganisationen geringfügige nichtmonetäre Zuwendungen.

Bei diesen handelt es sich zum einen um Ermöglichung der Teilnahme an Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen zu Produkten zur Sicherstellung einer hohen Beratungs- und Produktkompetenz. Zudem nutzt die Bank öffentlich zugängliches Research, Produkt- oder Serviceinformationen oder -dokumentationen, welche zur Steigerung der Servicequalität eingesetzt werden. Des Weiteren betreffen die nichtmonetären Vorteile in einem vertretbaren Geringfügigkeitswert Werbematerialien und die Bewirtung.

¹ Kosten bezogen auf den Netto-Inventarwert

² Kosten bezogen auf den durchschnittlichen Netto-Inventarwert

³ Kosten bezogen auf den Netto-Inventarwert am Ende der angenommenen Anlagedauer von 5 Jahren (VL = 7 Jahren).

⁴ Maximalgebühr. Depotgebühr fällt nicht pro Transaktion an, sondern auf das Depot (gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis).

⁵ Die laufenden Fondskosten wurden durch die erhaltenen Zuwendungen reduziert, um einen Doppelausweis zu vermeiden.

⁶ Abhängig von der Art der Auftragserteilung. Das Entgelt fällt nur an, wenn der Auftrag bspw. per Post, Fax, Brief oder Überweisung erfolgt.

Erläuterungen zur Kosteninformation

1

Die Tabelle zeigt Ihnen die typischen Kosten einer Einmalanlage, eines monatlichen Sparplans sowie monatlichen VL-Sparplans und eines Verkaufs.

Die Dienstleistungskosten werden bis auf die erhaltenen oder gewährten Zuwendungen Ihrem Konto oder Depot direkt belastet. Genauere Informationen hierzu finden Sie in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis, dem entsprechenden Verkaufsprospekt und evtl. in den Besonderen Bedingungen. Dienstleistungskosten wie Fremdwährungsgebühren oder Rücknahmegebühren mit einem Erfahrungswert von unter 0,01% wurden nicht berücksichtigt.

Die Fonds-/Produktkosten entsprechen den Kosten, die dem Fonds bei der Anteilswertberechnung von der Kapitalverwaltungsgesellschaft belastet werden. Diese Kosten werden nicht Ihrem Konto oder Depot bei der Bank belastet, sondern direkt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft dem Sondervermögen des Fonds. Nähere Informationen zu Ihrem Fonds entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Verkaufsprospekt.

2

In den folgenden Zeilen finden Sie eine Aufstellung der Auswirkung der voraussichtlichen Kosten auf die Rendite in den nächsten 5 Jahren bzw. 7 Jahren beim VL-Sparplan.

Die dargestellten einzelnen Werte (Einzelwerte) wurden gerundet und die Summen wurden auf Basis der gerundeten Einzelwerte errechnet.

3

Zuwendungen sind Provisionen von Dritten und stellen keine zusätzlichen Kosten dar. So erhält zum Beispiel die Bank und/oder der Vertrieb einen Anteil aus den unten angegebenen Fonds-/Produktkosten, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft dem Fondsvermögen in Rechnung gestellt hat. Zuwendungen werden von den Fonds-/Produktkosten abgezogen und den Dienstleistungskosten zugerechnet.

Typische Kosten eines Fondsdepots bei Einreichung einer Offline Transaktion	Einmalanlage Aktienfonds 10.000 €		Einmalanlage Rentenfonds 10.000 €		Einmalanlage ETF 10.000 €		Sparplan Aktienfonds 100 €		VL-Sparplan Aktienfonds 40 €		Verkauf Aktienfonds 10.000 €	
	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
Erwerbskosten (einmalig)												
Summe Dienstleistungskosten ¹	342,99 €	3,55%	248,78 €	2,55%	52,76 €	0,53%	40,56 €	3,50%	16,20 €	3,50%	0,00 €	0,00%
Ausgabeaufschlag ¹ (bei Sparplan und VL pro Jahr)	337,99 €	3,50%	243,78 €	2,50%	0,00 €	0,00%	40,56 €	3,50%	16,20 €	3,50%	0,00 €	0,00%
Offline-Transaktionsentgelt ^{1,6}	5,00 €	0,05%	5,00 €	0,05%	5,00 €	0,05%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%
Transaktionskosten ETF ¹	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	47,76 €	0,48%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%
Summe Fonds-/Produktkosten ²	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%
Fortlaufende Kosten p.a.												
Summe Dienstleistungskosten ²	82,52 €	0,85%	82,65 €	0,85%	69,00 €	0,69%	73,13 €	2,48%	2,21 €	0,14%	0,00 €	0,00%
Depotentgelt ^{2,4}	69,00 €	0,71%	69,00 €	0,71%	69,00 €	0,69%	69,00 €	2,34%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%
Summe erhaltene Zuwendungen ²	13,52 €	0,14%	13,65 €	0,14%	0,00 €	0,00%	4,13 €	0,14%	2,21 €	0,14%	0,00 €	0,00%
Summe Fonds-/Produktkosten ²	177,69 €	1,84%	114,09 €	1,17%	34,00 €	0,34%	54,22 €	1,84%	29,05 €	1,84%	0,00 €	0,00%
Laufende Fondskosten ^{2,5}	140,99 €	1,46%	83,86 €	0,86%	29,00 €	0,29%	43,02 €	1,46%	23,05 €	1,46%	0,00 €	0,00%
Anlassbezogene Kosten ²	9,66 €	0,10%	7,80 €	0,08%	0,00 €	0,00%	2,95 €	0,10%	1,58 €	0,10%	0,00 €	0,00%
Transaktionskosten im Fonds ²	27,04 €	0,28%	22,43 €	0,23%	5,00 €	0,05%	8,25 €	0,28%	4,42 €	0,28%	0,00 €	0,00%
Ausstiegskosten (einmalig)												
Summe Dienstleistungskosten ³	5,00 €	0,05%	5,00 €	0,05%	52,76 €	0,53%	0,00 €	0,00%	84,00 €	2,59%	5,00 €	0,05%
Offline-Transaktionsentgelt ^{3,6}	5,00 €	0,05%	5,00 €	0,05%	5,00 €	0,05%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	5,00 €	0,05%
Transaktionskosten ETF ³	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	47,76 €	0,48%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%
Entgelt VL-Vertrag ³	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	84,00 €	2,59%	0,00 €	0,00%
Summe Fonds-/Produktkosten ²	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%
Gesamtkosten ²	1.649,04 €	17,08%	1.237,48 €	12,69%	620,52 €	6,21%	839,52 €	28,49%	400,03 €	25,33%	5,00 €	0,05%
Gesamtkosten p.a.²	329,81 €	3,42%	247,50 €	2,54%	124,10 €	1,24%	167,90 €	5,70%	57,15 €	3,62%		
Die Kosten reduzieren die Rendite Ihres Investments wie folgt:												
im 1. Jahr ²	603,20 €	6,25%	445,52 €	4,57%	155,76 €	1,56%	121,99 €	19,43%	21,17 €	8,43%		
im 2. Jahr ²	260,21 €	2,69%	196,74 €	2,02%	103,00 €	1,03%	144,95 €	8,11%	30,35 €	4,25%		
im 3. Jahr ²	260,21 €	2,69%	196,74 €	2,02%	103,00 €	1,03%	167,90 €	5,70%	39,54 €	3,35%		
im 4. Jahr ²	260,21 €	2,69%	196,74 €	2,02%	103,00 €	1,03%	190,86 €	4,65%	48,72 €	2,97%		
im 5. Jahr ²	260,21 €	2,69%	196,74 €	2,02%	103,00 €	1,03%	213,81 €	4,06%	57,90 €	2,75%		
im 6. Jahr ²									63,26 €	2,66%		
im 7. Jahr ²									139,09 €	5,00%		
im Jahr der Veräußerung zusätzlich ³	5,00 €	0,05%	5,00 €	0,05%	52,76 €	0,53%	0,00 €	0,00%	0,00 €	0,00%	5,00 €	0,05%
Erhaltene und gewährte Zuwendungen p.a.												
Erhaltene Zuwendungen ²	13,52 €	0,14%	13,65 €	0,14%	0,00 €	0,00%	4,13 €	0,14%	2,21 €	0,14%	0,00 €	0,00%
Gewährte Zuwendungen ²	20,28 €	0,21%	20,48 €	0,21%	0,00 €	0,00%	6,19 €	0,21%	3,32 €	0,21%	0,00 €	0,00%